

Referentenentwurf

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der sich weiterverbreitenden Nutzung von Fahrerassistenzsystemen und dem bald verpflichtenden Einbau bestimmter Fahrerassistenzsysteme muss auch in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung Rechnung getragen werden. Daher sind Vorgaben für Prüfungsfahrzeuge und auch die Nutzung dieser Fahrerassistenzsysteme in der Prüfung an den aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Während der Corona-Pandemie haben sich Online-Angebote in der Fahrschulerausbildung etabliert. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es für deren Einsatz einheitlicher Rahmenbedingungen bedarf.

Seit dem 1. April 2021 besteht die Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben zu absolvieren, ohne dass die Fahrerlaubnis auf das Führen dieser Fahrzeuge beschränkt wird. In der Praxis hat sich bei der Anwendung der entsprechenden Regelungen rechtlicher Klarstellungsbedarf ergeben.

Zum 1. Januar 2018 wurde unter anderem die Fahrlehrerausbildung reformiert. Eine erste Evaluierung der neuen Ausbildung hat Verbesserungspotential aufgezeigt, das kurzfristig umgesetzt werden sollte.

Darüber hinaus haben sich bei der Anwendung fahrerlaubnisrechtlicher und fahrlehrerrechtlicher Regelungen weitere Änderungsbedarfe ergeben, die im Zusammenhang mit den bereits genannten Problemen behoben werden sollten.

B. Lösung

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, um die aufgezeigten Probleme zu lösen und die Fahrschulerausbildung und das Fahrerlaubnissystem an den aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft anzupassen.

C. Alternativen

Keine. Ohne die Änderungen würden Verbesserungspotentiale nicht genutzt und bestehende Unklarheiten weiter bestehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Bundesanstalt für Arbeit fördert in einige Fällen die Ausbildung zum Fahrlehrer. Im Jahr 2020 handelt es sich um rund 75 Fälle.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Erhöhung der zu leistenden Unterrichtsstunden während der Fahrlehrerausbildung ein jährlicher Aufwand von rund 138 000 Stunden. Gleichzeitig entsteht ihnen durch die wegfallende Mitteilung über die ausbilden-

de Fahrschule eine Entlastung von rund 53 000 Stunden. Durch die Ausweitung der Fahrerlehrausbildung entstehen darüber hinaus Sachkosten in Höhe von 2,2 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Aufwand von rund 329 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

329 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 350 000 Euro. Diese Aufwände entfallen auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 4 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a und b des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 319), § 6 neu gefasst durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), und
- des § 68 Absatz 1 Nummer 3, 5, 6, 10, 13 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), von denen § 68 Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 42 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr“ durch die Wörter „eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (Sachverständiger) oder eines amtlich anerkannten Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (Prüfer)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „amtlich anerkannten“ gestrichen.
2. In § 15 Absatz 5 werden die Wörter „amtlich anerkannten“ gestrichen.
3. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerber hat dem Sachverständigen oder Prüfer vor der Prüfung einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist; ersatzweise kann der Ausbildungsnachweis auch digital unter Angabe des Datums des Abschlusses der Ausbildung durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (Technische Prüfstelle) erbracht werden.“
 - b) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Ergibt sich dies nicht aus dem Ausbildungsnachweis, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden.“
4. § 17 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerber hat dem Sachverständigen oder Prüfer vor der Prüfung einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass die vorgeschriebenen

Ausbildungsinhalte absolviert wurden und der Abschluss der Ausbildung festgestellt ist; ersatzweise kann der Ausbildungsnachweis auch digital unter Angabe des Datums des Abschlusses der Ausbildung durch den Inhaber der Fahrschule oder die zur Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person gegenüber der Technischen Prüfstelle erbracht werden.“

5. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 gilt nicht für den Erwerb der Fahrerlaubnisklassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE, wenn der Bewerber bereits Inhaber einer auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf den Erwerb der Fahrerlaubnisklassen AM und T.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schaltgetriebe“ die Wörter „der Fahrerlaubnisklasse für das Fahrzeug, auf dem die Prüfung abgenommen wird, oder der Fahrerlaubnisklassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE“ eingefügt.

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Eintrag der Schlüsselzahl 197 muss binnen eines Jahres nach dem Abschluss der Ausbildung erfolgt sein. Die Schlüsselzahl 197 ist auszutragen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis dem Sachverständigen oder Prüfer in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Kraftfahrzeuges mit Schaltgetriebe der Fahrerlaubnisklasse für das Fahrzeug, auf dem die Prüfung abgenommen wird, oder der Klassen B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE befähigt ist.“

6. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine nicht bestandene Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums, in der Regel mindestens zwei Wochen, wiederholt werden. Bei Täuschungshandlungen gilt die Prüfung als nicht bestanden und darf frühestens nach neun Monaten wiederholt werden.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerber hat die in § 2 Absatz 6 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes genannten personenbezogenen Daten zu übermitteln und auf Verlangen nachzuweisen.“

b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist,“ gestrichen.

8. In § 22 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für den Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen.

9. In § 22a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „für den Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen.

10. In § 46 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „amtlich anerkannten“ gestrichen.

11. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 48 Absatz 10 Satz 3“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 9 Satz 3“ ersetzt.

b) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 48 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 7“ ersetzt.

12. Dem § 76 werden folgende Nummern 21 und 22 angefügt:

- „21. Anlage 5 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung ist bis zum Ablauf des ... [Einsetzen: letzter Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] weiter anzuwenden.
22. Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung, die nach Anlage 5 in der in Nummer 21 bezeichneten Fassung ausgestellt worden sind, gelten noch bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort.“
13. In Anlage 4 werden in der Vorbemerkung Nummer 2 die Wörter „amtlich anerkannten“ gestrichen.
14. In Anlage 4a Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung vom 28. Oktober 2019 (VkBl. S. 775)“ durch die Wörter „in der Fassung vom 17. Februar 2021 (VkBl. S. 198)“ ersetzt.
15. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „Anzeichen für“ und wird nach dem Wort „ausschließen“ das Wort „können“ eingefügt.
 - b) Teil I des Musters über für die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beeinträchtigungen des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens vorliegen, die“ durch die Wörter „Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können und“ ersetzt und nach dem Wort „geben“ die Wörter „(letzteres ist durch die Fahrerlaubnisbehörde anhand der mitgeteilten Befunde und gegebenenfalls weiterer Informationen zu beurteilen)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Konsultation anderer Ärzte“ durch die Wörter „konsiliarische Erörterung mit anderen Ärzten“ ersetzt.
 - c) Teil II des Musters für die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung wird wie folgt gefasst:

Muster

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 11 Absatz 9 und § 48 Absatz 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil II (dem Bewerber auszuhändigen)

Personalien des Untersuchten

Familienname, Vorname _____

Tag der Geburt _____

Ort der Geburt _____

Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

Aufgrund der von mir in dem nach Teil I vorgesehenen Umfang erhobenen Befunde bescheinige ich, dass bei dem Untersuchten

- keine Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können,
- Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können. Folgende Befunde wurden erhoben:
-

Name und Anschrift des Arztes

Datum und Unterschrift

“.

16. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ab dem 1. Januar 2024 und Prüfungsfahrzeuge der Klassen C1, C, D1 und D ab dem 1. Januar 2028 über Systeme verfügen, welche die Längs- und Querführung des Fahrzeugs in einem spezifischen Anwendungsfall aktiv und kontinuierlich übernehmen. Das System der Längsführung muss im spezifischen Anwendungsfall den voreingestellten Ab-

stand zum vorausfahrenden Fahrzeug einhalten können. Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Systeme zur Unterstützung des Einparkens.“

b) Nummer 2.2.16 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 3, 4 und 6 werden jeweils die Wörter „amtlich anerkannten“ gestrichen.

bb) Die Sätze 8 und 9 werden durch die folgenden Sätze 8 bis 11 ersetzt:

„Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein, um dem Fahrlehrer eine ausreichende Sicht nach hinten zu ermöglichen. Die Außenspiegel können durch andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht ersetzt werden.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen. Die Außenspiegel können durch andere zugelassene Einrichtungen für indirekte Sicht ersetzt werden.“

c) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „(§ 17a Absatz 2)“ die Wörter „oder der Austragung der Schlüsselzahl 197 (§ 17a Absatz 4)“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Aufhebung einer Beschränkung in den Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE umfasst die Prüfung den Prüfungsstoff nach Nummer 2.1.1, 2.1.4 und 2.1.5.“

d) In Ziffer 2.5.1 Buchstabe a werden die Wörter „und die Prüfungsfahrt (2.1.5)“ durch die Wörter „, die Prüfungsfahrt (2.1.5) und der fahrtechnische Abschluss der Fahrt (2.1.6)“ ersetzt.

e) In Ziffer 2.5.3 werden die Wörter „amtlich anerkannten“ gestrichen.

17. In Anlage 12 Buchstabe A Nummer 2.4 wird die Angabe „(§ 48 Absatz 1 oder 8)“ durch die Angabe „(§ 48 Absatz 1 oder 7)“ ersetzt.

18. In Anlage 14 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „amtlich anerkannter“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. November 2020 (BGBl. I S. 2704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 1b ersetzt.

„(1) Die Ausbildung setzt das selbstständige Lernen durch die Fahrschüler voraus.

(1a) Der theoretische Unterricht hat sich an den im Rahmenplan (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Inhalten zu orientieren und ist systematisch nach Lektionen aufzubauen. Der Unterricht soll methodisch vielfältig sein. Die Unterrichtsmedien sollen zielgerichtet ausgewählt und eingesetzt werden. Zur Ergebnissicherung sind Lernkontrollen einzusetzen; das Ausfüllen von Testbogen nach Art der Prüfungsbogen auch

mithilfe digitaler Medien darf nicht Gegenstand des theoretischen Mindestunterrichts sein.

(1b) Der theoretische Unterricht setzt die Präsenz der Fahrschüler voraus. Ist Präsenzunterricht in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, kann der Unterricht mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörden auch digital stattfinden. In den Fällen des Satzes 2 sind die Anforderungen nach Anlage 2a zu § 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu erfüllen. Der digitale Unterricht ist synchron durchzuführen, alle Teilnehmer sind zeitgleich am Unterricht zu beteiligen. Die zuständige Landesbehörde kann die Genehmigung nach Satz 2 von weiteren Anforderungen abhängig machen, soweit diese erforderlich sind, einen ordnungsgemäßen Unterricht zu gewährleisten.“

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abschluss der Ausbildung nach Absatz 1 durch einen Fahrlehreranwärter ist nicht zulässig.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach Wort „vorzulegen“ die Wörter „und im Anschluss an die Unterschrift auszuhändigen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anlage 2 folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 2a (zu § 4)	Anforderungen an die Durchführung von theoretischem Unterricht in digitaler Form“.
------------------------	--

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anwärterschein und Fahrlehrerschein

(1) Der Anwärterschein muss dem Muster nach Anlage 1.1, der Fahrlehrerschein dem Muster nach Anlage 1.2 entsprechen. Dies gilt nicht für Anwärterscheine und Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei.

(2) Der Fahrlehrerschein für die Fahrlehrerlaubnisklasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Anwärterschein für die Anwärterbefugnis der Fahrlehrerlaubnisklasse BE durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder durch die nach § 44 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes zuständige Dienststelle eingezogen oder ungültig gemacht worden ist.

(3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Anwärterscheins sind die Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Anwärterbefugnis nur im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Ausbildungsfahrschule zulässig ist. Mit der Aushändigung des Fahrlehrerscheins sind die Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Fahrlehrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zulässig ist.

(4) Bei jeder Änderung ist ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird der theoretische Unterricht in digitaler Form durchgeführt, sind zusätzlich zu Absatz 1 mindestens die Anforderungen nach Anlage 2a zu erfüllen, soweit sich nicht auf Grund einer Anordnung nach § 4 Absatz 1a Satz 5 etwas anderes ergibt.“
4. Dem § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ausbildungsnachweise nach dem bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 5 Satz 2] vorgeschriebenen Muster dürfen noch bis zum [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertages nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] aus gefertigt werden.“
5. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
6. Die Anlage 3 wird durch folgende Anlagen 2a und 3 ersetzt:

„Anlage 2a

(zu § 4 Absatz 2)

Anforderung an die Durchführung von theoretischem Unterricht in digitaler Form

1. Es muss eine ausreichende Internetverbindung vorhanden sein, die eine Durchführung des digitalen Unterrichtes ermöglicht.
2. Der Fahrschüler muss mit der Fahrschule einen Vertrag über die gesamte Ausbildung abgeschlossen haben. Die Erteilung von digitalem Unterricht im Rahmen einer Kooperation nach § 20 des Fahrlehrergesetzes ist nicht zulässig.
3. Die zur Durchführung des digitalen Unterrichtes durch die Fahrschule eingesetzten Systeme müssen mindestens verfügen über
 - a) einen Bildschirm oder Monitor, der durch seine Größe gewährleistet, dass der Fahrschüler jederzeit in der Lage ist, dargestellte verkehrliche Situationen detailgenau wahrnehmen zu können und
 - b) eine Webcam mit Mikrofon oder eine Kombination aus Webcam und Headset.
4. Die zur Durchführung des digitalen Unterrichtes eingesetzte Software muss mindestens
 - a) das Kamerabild aller Teilnehmer dem Kursleiter anzeigen,
 - b) ermöglichen, dass der Kursleiter die Sprechzeit der Teilnehmer zuteilen und bei Bedarf die Mikrofone aller Teilnehmer stumm schalten kann, um insbesondere Rückkopplung und sonstige Störgeräusche zu vermeiden,
 - c) ermöglichen, dass sich die Teilnehmer melden können, um einen Sprechwunsch zu äußern (z. B. über die Schaltfläche „Hand heben“),
 - d) ermöglichen, dass der Kursleiter seinen Bildschirm allen Teilnehmern freigeben kann, um Schulungsmedien allen Teilnehmern anzuzeigen,
 - e) ermöglichen, separate virtuelle Räume aus der Software zu starten, um Gruppenarbeit in Kleingruppen durchzuführen,
 - f) eine Chatfunktion für alle Teilnehmer zur Verfügung stellen,

- g) sicherstellen, dass alle anwesenden Teilnehmer in einer Liste für den Kursleiter sichtbar angezeigt werden,
 - h) ermöglichen, anzuzeigen und zu kontrollieren, dass und ob alle Teilnehmer des Unterrichts anwesend sind.
5. Die zur Durchführung des digitalen Unterrichts eingesetzte Software muss den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und den Anforderungen an die Datensicherheit, insbesondere den Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Datenschutzgrundverordnung, jederzeit entsprechen; ein entsprechender Nachweis hierzu muss jederzeit geführt werden können.
 6. Für die Durchführung des digitalen Unterrichts müssen für die Gesamtzahl der Teilnehmer ausreichende Softwarelizenzen vorhanden sein.
 7. Die Teilnehmerzahl darf 20 Personen nicht überschreiten.
 8. Der Fahrlehrer hat vor Beginn des digitalen Unterrichts die Identität und während des Unterrichts die Anwesenheit der Fahrschüler zu prüfen; ferner hat er eine Teilnehmerliste zu führen.
 9. Der digitale Unterricht ist aus Räumen zu erteilen, die die Vorgaben des § 3 erfüllen.
 10. Die Fahrschule hat die Überwachung des digitalen Unterrichts sicherzustellen.

Anlage 3

(zu § 6 Absatz 1)

Ausbildungsnachweis

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fahrlehreranwärter um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat zu Beginn der Ausbildung eine einmonatige Einführungsphase mit mindestens 104 Unterrichtseinheiten nach Maßgabe des Absatz 3 zu absolvieren und sich im Anschluss daran

1. einem mindestens siebenmonatigen Lehrgang im Umfang von mindestens 1 080 Unterrichtseinheiten in einer Fahrlehrerausbildungsstätte und
2. einer mindestens viermonatigen Ausbildung im Umfang von mindestens 330 Unterrichtseinheiten in Form eines Lehrpraktikums in einer Ausbildungsfahrschule

nach Maßgabe des Absatzes 4 zu unterziehen. Die theoretische und praktische Ausbildung erfolgt in Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Während des Lehrgangs in der Fahrlehrerausbildungsstätte nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erfolgt im vierten Monat eine einwöchige Hospitation in einer Ausbildungsfahrschule. Der Umfang der Hospitation beträgt mindestens 20 Unterrichtseinheiten und ist auf die für den Lehrgang in der Fahrlehrerausbildungsstätte vorgegebenen Unterrichtseinheiten anzurechnen.

(5) Während des Lehrpraktikums in der Ausbildungsfahrschule finden

1. möglichst am Ende des zweiten Monats zwei Reflexionstage im Umfang von jeweils acht Unterrichtseinheiten und
2. am Ende des vierten Monats eine Reflexionswoche mit mindestens 32 Unterrichtseinheiten in der Fahrlehrerausbildungsstätte

statt. Die Unterrichtseinheiten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nicht auf die in Absatz 2 vorgegebenen Unterrichtseinheiten anzurechnen.“

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Fahrlehreranwärter um“ durch die Wörter „Fahrlehreranwärter auf“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „32“ ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

Kompetenzrahmen für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

Mit den aufgeführten Kompetenzen wird einerseits festgelegt, was angehende Fahrlehrer am Ende der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte wissen und können sollen. Andererseits geben die Kompetenzen auch die erforderliche Aneignungstiefe vor. Dazu basieren die Kompetenzen auf vier Niveaustufen. Mit jeder Niveaustufe nimmt die Schwierigkeit und Komplexität der notwendigen kognitiven/psychomotorischen Leistung zu, um berufliche Anforderungen bewältigen zu können. Die vorgegebenen Niveaustufen sind an den jeweils verwendeten Verben erkennbar:

1. Niveaustufe „Wissen“ (Verben: beschreiben, kennen)
2. Niveaustufe „Verstehen“ (Verb: erläutern)

3. Niveaustufe „Anwenden“ (Verben: analysieren, anwenden, ausrichten, berücksichtigen, Perspektive einnehmen, einschätzen, handeln, nutzen, vermitteln)

4. Niveaustufe „Transfer und Beurteilen“ (Verben: begründen, beurteilen)

I. Fahrlehrerlaubnisklasse BE

Siehe Anlage

II. Fahrlehrerlaubnisklasse A

Siehe Anlage

III. Fahrlehrerlaubnis Klasse CE – klassenspezifische Ausbildung

Siehe Anlage

IV. Fahrlehrerlaubnisklasse DE – klassenspezifische Ausbildung

Siehe Anlage

V. Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE – gemeinsame Ausbildung

Siehe Anlage“.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 4 der Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Ab-schnitt	Zeit ¹		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrIG ²
1	1080	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse BE	
1.1	525	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	300	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1		<p>Kompetenz BE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse BE können die psychischen und physischen Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie Verhaltensstrategien zum Umgang mit diesen Einflussfaktoren erläutern. Sie können ihr Wissen anwenden, um die Fahreignung und Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern einzuschätzen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begriffsklärung Fahreignung, Fahrtüchtigkeit, Befähigung • Alkohol und andere Drogen (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten, die Fahrtüchtigkeit und die Fahreignung; Abbau und Nachweisbarkeit; Rechtsvorschriften; Strategien zur Vermeidung von Fahrten unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss) • Krankheiten und Medikamente (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten, die Fahrtüchtigkeit und die Fahreignung; Rechtsvorschriften; Strategien zur Fahrvermeidung bzw. zur Anpassung des Fahrverhaltens) • Ablenkung und Müdigkeit (v. a. häufige Ablenkungen und Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Auswirkungen von Müdigkeit auf das Fahrverhalten und die Fahrtüchtigkeit; Rechtsvorschriften; Strategien zur Vermeidung des Fahrens unter Ablenkung und bei Müdigkeit) • Soziale Einflüsse von Mitfahrern (v. a. verkehrssicherheitsdienliche und sicherheitsabträgliche Einflüsse; Strategien zum Umgang mit Mitfahrern) • Emotionen, Aggression und Selbstdurchsetzung (v. a. Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Strategien zur Emotionskontrolle) • Stress (v. a. Auslöser von Stress im Straßenverkehr; Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Strategien zum Stressabbau) • Fahrerselbstbild und Fahrertypen (v. a. Lebensstilgruppen; Risikoprofile) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.2		<p>Kompetenz BE-2 – Vielfalt im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können die verkehrssicherheitsrelevanten Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer erläutern und deren visuelle, intentionale und emotionale Perspektive einnehmen. Sie können die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens bei Begegnungen mit anderen Verkehrsteilnehmern erläutern und begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrssicherheitsrelevante Besonderheiten anderer Verkehrsteilnehmer (v. a. Kinder; Ältere; Menschen mit Behinderung; Fußgänger; Radfahrer; Fahrer von Elektrofahrzeugen inklusive Elektrokleinstfahrzeugen; Kraftradfahrer; Pkw-Fahrer; Fahrer von Quads, Trikes und sonstigen Leichtkraftfahrzeugen; Lkw- und KOM-Fahrer; Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen; Reiter sowie Führer von Tieren und bespannten Fuhrwerken), mögliche Gefahrensituationen mit ihnen sowie erforderliche Anpassungen des eigenen Fahrverhaltens • Perspektivenübernahme (v. a. Arten der Perspektivenübernahme und ihre Bedeutung für sicheres Fahren; kritische Verkehrssituationen aus Sicht verschiedener Beteiligter) 	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer

1.1.1.3	<p>Kompetenz BE-3 – Fahraufgaben und Grundfahraufgaben</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie die fünf Fahrkompetenzbereiche gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern. Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahraufgaben und Grundfahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen B/BE sowie dem Fahraufgabenkatalog für die Grundfahraufgaben dieser Klassen (v. a. Entstehung der Fahraufgabenkataloge; Ein- und Ausfädelungstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren; Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt; Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung); Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung); Umkehren; Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung; Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links) • Fahrkompetenzbereiche gemäß den Fahraufgabenkatalogen (v. a. Verkehrsbeobachtung; Fahrzeugpositionierung; Geschwindigkeitsanpassung; Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern; Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise) • Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen B/BE sowie die Grundfahraufgaben dieser Klassen; fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Vorbeifahren, Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge, abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungstreifen, Vorfahrt, Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, Einfahren und Anfahren, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Beleuchtung, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Bahnübergänge, öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse, Fußgänger, Fußgängerüberwege, Verbände, Tiere, Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten, Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil, Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen) 	Fahrlehrer
1.1.1.4	<p>Kompetenz BE-4 – Verantwortungsvolles Verhalten im Straßenverkehr</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können die Sicherheitsbedeutung eines durch Vorsicht und gegenseitige Rücksicht geprägten Fahr- und Verkehrsverhaltens erläutern und begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation im Straßenverkehr und ihre Besonderheiten • Verantwortungsvolles, rücksichtsvolles und regelbewusstes Fahr- und Verkehrsverhalten (v. a. Sicherheitsbedeutung; Grundregeln der Verkehrsteilnahme nach § 1 StVO; Vertrauensgrundsatz; Grundsatz der doppelten Sicherung) • Bedeutung und Grenzen des Regelvertrauens bei der Verkehrsteilnahme (v. a. beabsichtigte und unbeabsichtigte Regelverstöße; mögliche Konflikte zwischen verantwortungsvollem, rücksichtsvollem und regelkonformem Fahr- und Verkehrsverhalten; Konfliktbewältigung im Straßenverkehr) • Deviantes Fahrverhalten (v. a. Ursachen; Strategien zur Veränderung devianten Fahrverhaltens) 	Bildungswissenschaftler; Fahrlehrer
1.1.1.5	<p>Kompetenz BE-5 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung</p>	Bildungswissen-

	<p>Fahrlehrer der Klasse BE können die Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung erläutern. Sie können Verkehrssituationen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE in Bezug auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen. Sie können die Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung von Fahrschülern beurteilen und im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung durch geeignete Maßnahmen verbessern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Komponenten der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. Beobachten; Lokalisieren; Identifizieren; Bewerten der Gefahr; Bewerten der Handlungsfähigkeit; Abwägen des Risikos; Entscheiden; Handeln) • Notwendigkeit zur Nutzung verschiedener Sinne bei der Wahrnehmung der Verkehrsumwelt mit Fokus auf der Verkehrsbeobachtung • Typische Verkehrsbeobachtung von Fahranfängern und Fahrexperten sowie Strategien guter Verkehrsbeobachtung (v. a. gezieltes, frühzeitiges und mehrmaliges Beobachten mit angemessener Dauer; Spiegelnutzung; Kontrolle toter Winkel; Anpassung der Verkehrsbeobachtung an die Verkehrsumgebung; verdeckte Gefahren und mögliche „Blickschatten“) • Erschwerende Rahmenbedingungen bei der Verkehrsbeobachtung (v. a. Dämmerung oder Dunkelheit; schlechte Sicht durch Witterungseinflüsse; bauliche Gestaltung des Fahrzeugs) • Mögliche Gefahren im Straßenverkehr (v. a. in Bezug auf die Straßen-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer; Gefahren bei der Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben) • Antizipation gefährlicher Entwicklungsmöglichkeiten von Verkehrssituationen (v. a. Gefahrenhinweise; mögliche gefährliche Situationsverläufe) • Fehleinschätzungen von Fahrzeugführern • Verhalten in potenziell gefährlichen Situationen (v. a. Gefahrenvermeidung als präventive Fahrstrategie, Gefahrenabwehr in Notsituationen; Warnzeichen) • Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. computer- bzw. simulatorgestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren) und Verkehrswahrnehmungstests 	<p>schaftler, Fahrlehrer</p>
<p>1.1.1.6</p>	<p>Kompetenz BE-6 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern. Sie können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren. Sie können Fahrschülern am Beispiel regionaler Gefahrenstrecken übergreifende Strategien zum Erkennen und Vermeiden von Gefahren vermitteln.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhtes Unfallrisiko und typische Unfallszenarien von Fahranfängern, jungen Fahrern und älteren Fahrern • Unfallfolgen auf körperlicher, geistiger, sozialer und rechtlicher Ebene • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Fahranfängern sowie deren psychologische Grundlagen (v. a. unzureichende Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung; Defizite und geringe Routine bei der Fahrzeugbedienung) • Regionale Gefahrenstrecken, auf denen Fahranfänger verunglückt sind (v. a. Erkennen von kritischen Streckenmerkmalen und Unfallursachen; Erarbeitung von Strategien zum Vermeiden von Gefahren; Transfer auf andere Strecken) • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von jungen Fahrern sowie deren psychologische Grundlagen (v. a. im Vergleich zu älteren Fahrern häufigeres Vorkommen von mangelnder Emotions- und Handlungskontrolle, von Fehleinschätzungen der eigenen Fahrkompetenz und von erhöhter Risikobereitschaft; Fahren in jugendtypischen Freizeitsituationen) 	<p>Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von älteren Fahrern 	
1.1.1.7		<p>Kompetenz BE-7 – Umweltschonendes Fahr- und Verkehrsverhalten Fahrlehrer der Klasse BE kennen die verschiedenen Arten der Verkehrsteilnahme in Deutschland. Sie können die Möglichkeiten zur umweltschonenden Gestaltung des Fahr- und Verkehrsverhaltens erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arten der Verkehrsteilnahme (v. a. Arten sowie multimodale und intermodale Kombinationsmöglichkeiten der Verkehrsteilnahme; Bewertung der Arten und Kombinationsmöglichkeiten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Umweltschonung) • Einflussfaktoren auf den Kraftstoffverbrauch bzw. Energiebedarf (v. a. Fahrwiderstände) sowie Strategien für ein umweltschonendes bzw. energiesparendes Führen von Fahrzeugen der Klassen B/BE (v. a. Routenplanung; Wartung; Beladung; vorausschauende Fahrweise; Beschleunigen; Motordrehzahl) 	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.2	100	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1		<p>Kompetenz BE-1 – Rechtssystematik Fahrlehrer der Klasse BE können die Struktur des Rechtssystems in Bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Rechtssystems (v. a. Gewaltenteilung; Öffentliches Recht; Privatrecht; Gerichtsbarkeit; Föderalismus) • System der Rechtsquellen (v. a. Unionsrecht; Gesetze; Verordnungen; Verwaltungsvorschriften; Richtlinien) • Rechtsbehelfe (v. a. Einspruch; Widerspruch; Berufung; Revision) 	Jurist
1.1.2.2		<p>Kompetenz BE-2 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse BE können die für das Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten. Sie können die für das Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE relevanten Grundlagen des Sozialrechts und des Steuerrechts beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsvorschriften aus dem Bereich „Verhalten im Straßenverkehr“ gemäß StVO (v. a. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit; Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen; sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden; besondere Fortbewegungsmittel; übermäßige Straßenbenutzung; Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsverbot; Verkehrshindernisse; Unfall; Sonderrechte; blaues und gelbes Blinklicht; Verkehrszeichen) • Fahrerlaubnisrecht gemäß FeV, Richtlinie 2006/126/EG und StVG (v. a. Fahrerlaubnis und Führerschein; Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und Verwendung von Schlüsselzahlen; Voraussetzungen für die und Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis; Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse; Fahrzeugföhreigenschaft des Fahrlehrers bei Ausbildungs-, Prüfungs- und Begutachtungsfahrten; Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis sowie Anordnung von Auflagen; Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts) • Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Notwendigkeit einer Zulassung und zulassungsfreie Fahrzeuge; Arten und Zuteilung sowie Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) 	Fahrlehrer, Jurist

		<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht des Straßenverkehrs gemäß BKatV, O-WiG, StGB, StPO und StVG (v. a. Geschwindigkeitsverstöße; Missachtung der Vorfahrt-/Vorrangregelung; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Gefährdung des Straßenverkehrs; verbotene Kraftfahrzeugrennen; unerlaubtes Entfernen vom Unfallort; fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung; Zweck und Aufbau des Fahreignungs-Bewertungssystems; Ablauf des Verfahrens und Sanktionsmöglichkeiten beim Begehen von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten) • Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr gemäß BGB, PflversG und StVG (v. a. Gefährdungs- und Verschuldenshaftung; vorgeschriebene und freiwillige Versicherungen für die Teilnahme am Straßenverkehr) • Fahrschulwesen gemäß DV-FahrlG, FahrlAusbVO, FahrlG, FahrlPrüfVO und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern; Erfordernis, Inhalt, Voraussetzungen und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis und Anwärterbefugnis; Eignung des Fahrlehrers und Prüfung der Zuverlässigkeit; Ruhen und Erlöschen sowie Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis; Pflichten des Fahrlehrers und Fahrlehreranwärters; Aufzeichnungen; Überwachung; Anwärterschein und Fahrlehrerschein) • Sozialvorschriften gemäß AETR, ArbZG, VO (EG) Nr. 561/2006 und VO (EU) Nr. 165/2014 (v. a. Fahrtenschreiber; Lenk- und Ruhezeiten sowie Fahrtunterbrechungen; Arbeits- und Ruhezeiten) • Steuerrechtliche Vorschriften gemäß KraftStDV und KraftStG (v. a. Steuergegenstand; Ausnahmen von der Besteuerung; Dauer der Steuerpflicht) 	
1.1.3	125	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1		<p>Kompetenz BE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse BE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile. Sie können erläutern, wie Personen und Ladung in Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE gesichert werden und dieses Wissen anwenden. Sie können erläutern, wie die Betriebs- und Verkehrssicherheit bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE kontrolliert wird und dieses Wissen anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konventionelle und alternative Antriebstechnologien (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise von Viertaktmotor, Ottomotor, Dieselmotor, Hybridantrieb und Elektroantrieb; sicherheits- und umweltrelevante Vor- und Nachteile der Antriebstechnologien; Einsatzmöglichkeiten alternativer Antriebstechnologien in der Fahrausbildung und Fahrerweiterbildung) • Antriebsstrang (v. a. Aufgaben und Aufbau) • Fahrwerk (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise von Bremssystem, Rädern und Reifen, Radaufhängung und Lenkung; Rechtsvorschriften) • Lärm- und Schadstoffminderung (v. a. Arten von Schadstoffen; Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Abgasanlage; Rechtsvorschriften) • Aktive und passive Fahrzeugsicherheit (v. a. Maßnahmen zur Unfallvorbeugung und Unfallfolgenminderung; Funktionsweise von Maßnahmen zum Insassenschutz) • Personenbeförderung, Beladung und Ladungssicherung (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen; Ladungssicherungshilfsmittel; Folgen unzureichender Sicherung von Personen und Ladung; praktische Übungen zur Sicherung von Personen und Ladung) • Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit (v. a. Rechtsvorschriften; praktische Übungen zur Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit) 	Ingenieur

	<ul style="list-style-type: none"> • Liegenbleiben (v. a. Rechtsvorschriften; Maßnahmen bei Liegenbleiben) • Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Aufgaben, Arten und Funktionsweise von Verbindungseinrichtungen; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE; Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE inklusive praktischer Übungen; Beleuchtungseinrichtungen von Anhängern; Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Auflaufbremse) 	
1.1.3.2	<p>Kompetenz BE-2 – Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse BE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kräfte und Momente am Fahrzeug • Haftungsgrenze der Reifen bei kritischen Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn; starkes Gefälle), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Aquaplaning; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrenbremsung; Ausweichmanöver) unter Berücksichtigung des Kamm'schen Kreises sowie der Achs- und Radlastverschiebung • Kippgrenze bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. hohe Schwerpunktlage; geringe Spurweite), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; geneigte oder unebene Fahrbahn) und Fahrmanövern (v. a. Ausweichmanöver) sowie beweglicher Ladung • Pendeln oder Einknicken des Anhängers bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. Höhe und Länge des Aufbaus; Gewichtsverteilung), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. hohe Fahrgeschwindigkeit; Überholmanöver; Ausweichmanöver; Gefahrenbremsung) • Anhalteweg (v. a. Abhängigkeit von der Fahrgeschwindigkeit, der Fahrbahnoberfläche, der Bereifung, der Bremsanlage sowie dem Bremsverhalten und der Reaktionszeit des Fahrers) 	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.3	<p>Kompetenz BE-3 – Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse BE können die grundlegenden Funktionen von Fahrerassistenzsystemen für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE beschreiben sowie deren Einsatzmöglichkeiten, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die Grundlagen des automatisierten Fahrens und die Auswirkungen auf den Fahrlehrerberuf beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niveaustufen des automatisierten Fahrens • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Arten, grundlegende Funktionen, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen inklusive Störungen/Ausfälle von Fahrerassistenzsystemen (v. a. Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage; Anhänger-Stabilisierungssystem; Antriebsschlupfregelung; Automatischer Blockierverhinderer; Elektronische Stabilitätskontrolle; Notbremsassistent; Spurhalte- und Spurwechselassistent) • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Mögliche verkehrssicherheitskritische Auswirkungen der Systemnutzung auf den Fahrer (v. a. Fehlvorstellungen zur Wirksamkeit von Fahrerassistenzsystemen und überhöhte Erwartungen; Fehlgebrauch der und negative Verhaltensanpassung an Fahrerassistenzsysteme; Ablenkung durch Systembedienung; Abbau von Kompetenzen zur Bewältigung von Verkehrssituationen ohne Fahrerassistenzsysteme inklusive zur Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung) sowie mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemüberwachung und der Übernahme von Systemaufgaben • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist

		<p>in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teil- und hochautomatisiertes Fahren (Stufen 2 und 3): Potenziale (v. a. Verkehrssicherheit; Umweltverträglichkeit; Verkehrseffizienz) und Risiken (v. a. Ertragen von Monotonie; Erhalt eines ausreichenden Situationsbewusstseins) • Kraftfahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion (v. a. Technische Aufsicht; risikominimaler Zustand) • Grundlegende rechtliche und moralisch-ethische Fragen des automatisierten Fahrens (v. a. Automatisierungsrisiko und Haftung; Regelübertretung; Dilemma-Situationen) • Fahrzeug-zu-X-Kommunikation • Auswirkungen des automatisierten Fahrens auf den Fahrlehrerberuf 	
1.2	525	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	315	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“	
1.2.1.1		<p>Kompetenz BE-1 – System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse BE können die Bestandteile und Erwerbsverläufe von Fahr- und Verkehrskompetenz beschreiben. Sie können die vielfältigen Lehr-Lernformen und Prüfungsformen im System der Fahranfängervorbereitung in Deutschland sowie die mit ihnen verbundenen Ziele, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen erläutern. Sie können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrausbildung ausrichten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandteile (v. a. Wissen und Können zur Bewältigung von Verkehrssituationen; verkehrssicherheitskonforme Motive und Einstellungen; realistische Selbsteinschätzung) und Erwerb (v. a. spiralförmige Lernprozesse; Expertiseerwerb) von Fahr- und Verkehrskompetenz • Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen B/BE (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss der Fahrausbildung; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen der Fahrausbildung; rechtliche Anforderungen an die methodische und mediale Gestaltung der Fahrausbildung; Unterrichtsräume; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) • Begleitetes Fahren (v. a. Zweck; Wirksamkeitsbefunde; Auflagen und Folgen von Auflagenverstößen; Anforderungen an und Aufgaben der Begleiter; Möglichkeiten zur Gestaltung der Begleitphase) • Fahrerlaubnis auf Probe und Alkoholverbot für Fahranfänger (v. a. Zweck; Dauer; Wirksamkeitsbefunde; Folgen von Verstößen) • TFEP³ für die Klassen B/BE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Aufgaben; Prüfungssprachen und Audio-Unterstützung; Bewertung) • PFEP⁴ für die Klassen B/BE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge) • Möglichkeiten zum Ausbau von Fahr- und Verkehrskompetenz (v. a. Fahrsimulationstraining; pädagogisch-psychologisches Fahrsicherheitstraining; Rückmeldefahrt; Weiterbildung zum umweltschonenden bzw. energiesparenden Fahren) • Notwendigkeit des Weiterlernens durch Kraftfahrer, geeignete Informationsquellen bei verkehrsrelevanten Rechtsänderungen, fahrzeugtechnischen Entwicklungen und Wissensdefiziten • Erwerb der Schlüsselzahl B96 (v. a. Ziele, Schulungsstoff und Umfang; Abschluss der Schulung und Teilnahmebescheinigung; Schulungsfahrzeuge und Schulungsstrecke) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Schlüsselzahl B197 (v. a. Ziele, Inhalte und Umfang; Testfahrt zum Abschluss der Ausbildung inklusive der erforderlichen Qualifikation des Fahrlehrers und Nachweis über die praktische Ausbildung; Ausbildungsfahrzeuge) 	
1.2.1.2	<p>Kompetenz BE-2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse BE können die Lernfunktionen, die Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts sowie die Möglichkeiten zur Verzahnung von Theorieunterricht, Selbständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung erläutern. Sie können dieses Wissen bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernfunktionen (v. a. Motivation; Information; Informationsverarbeitung; Speichern und Abrufen; Anwendung und Transfer; Steuerung und Kontrolle) • Lern- und Leistungsmotivation (v. a. intrinsische und extrinsische Motivation; Möglichkeiten zur Motivationsförderung) • Konstruktive und instruktive Methoden • Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; räumliche und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klasse B) • Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts (v. a. Strukturierung der Unterrichtseinheit; Motivierung der Fahrschüler und Praxisbezug; fachliche Vermittlung der Inhalte; Binnendifferenzierung; angemessenes Reagieren auf Beiträge der Fahrschüler; Tempo der Vermittlung der Inhalte; Festigung; Visualisierung der Inhalte durch Medien; Qualität der Lehrvorträge; Organisation von Erfahrungsberichten; Organisation von Diskussionen; Durchführung von Lernkontrollen) • Kognitive Aktivierung von Fahrschülern (v. a. Entwickeln von herausfordernden Aufgabenstellungen) • Klassenführung (v. a. Erkennen von und Umgang mit Unterrichtstörungen) • Möglichkeiten zur Verzahnung von Theorieunterricht, Selbständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung • Lehrübungen zu allen Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse B 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
	<p>Kompetenz BE-3 – Gestaltung des Selbständigen Theorielernens von Fahrschülern: Fahrlehrer der Klasse BE können die Möglichkeiten zur lernwirksamen Gestaltung des Selbständigen Theorielernens von Fahrschülern sowie zur Verzahnung von Selbständigem Theorielernen, Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung erläutern. Sie können dieses Wissen bei der Planung und Begleitung des Selbständigen Theorielernens von Fahrschülern anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstrategien • Möglichkeiten zum Selbständigen Theorielernen in der Fahrausbildung • Blended-Learning (v. a. Begriffsklärung; Möglichkeiten zur Verzahnung von Selbständigem Theorielernen der Fahrschüler anhand digitaler Medien mit Theorieunterricht und Fahrpraktischer Ausbildung) • Ausbildungsbegleitende Kontrolle und Unterstützung des Selbständigen Theorielernens von Fahrschülern 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.3	<p>Kompetenz BE-4 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse BE können die Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung sowie die Möglichkeiten zur Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung, Theorieunterricht und Selbständigem Theorielernen der Fahrschüler erläutern. Sie können dieses Wissen bei der Planung und Durchführung von Fahrpraktischer Ausbildung</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		<p>anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen B/BE • Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; Ausbildungsstrecke und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klassen B/BE) • Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise) • Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung (v. a. Strukturierung der Übungsstunde; Orientierung am Ausbildungsstand des Fahrschülers; Qualität des Methodeneinsatzes; Qualität verbaler Anweisungen; fachliche Korrektheit der Inhalte und Orientierung am Ausbildungsplan des Fahrlehrers; Schaffung einer guten Ausbildungsatmosphäre; angemessenes Reagieren auf Fahrfehler) • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbständigen Aufgabenbewältigung) • Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sowie Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) • Möglichkeiten zur Verzahnung von Fahrpraktischer Ausbildung, Theorieunterricht und Selbständigem Theorielernen der Fahrschüler • Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen B/BE inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern 	
1.2.1.4		<p>Kompetenz BE-5 – Grundlagen des Fahrlehrerberufs: Fahrlehrer der Klasse BE kennen die vielfältigen Tätigkeitsfelder ihres Berufes sowie die damit verbundenen Anforderungen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Weiterhin kennen sie berufliche Belastungs- und Stressfaktoren sowie die Möglichkeiten zur Stressprävention.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Tätigkeitsfelder für Fahrlehrer und Weiterqualifizierungen • Notwendigkeit zur Aktualisierung und Ergänzung des Professionswissens • Fortbildungspflicht für Fahrlehrer • Arbeitsbedingungen • Belastungen des Fahrlehrerberufs, Stress, Strategien zur Stressprävention 	Fahrlehrer
1.2.2	100	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.2.1		<p>Kompetenz BE-1 – Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Lernbedingungen sowie der Lernvoraussetzungen: Fahrlehrer der Klasse BE kennen typische soziale und kulturelle Lernbedingungen von Fahrschülern. Sie können Lernvoraussetzungen von Fahrschülern einschätzen. Sie können die Lernbedingungen und Lernvoraussetzungen bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Sozialisation über die Lebensspanne mit Schwerpunkt im Jugendalter und jungen Erwachsenenalter • Theorien des Lernens und Lehrens in der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung 	Bildungswissenschaftler

		<ul style="list-style-type: none"> • Lernvoraussetzungen (v. a. Arten von Lernvoraussetzungen; Möglichkeiten zur Einschätzung von Lernvoraussetzungen; Umgang mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen) 	
1.2.2.2		<p>Kompetenz BE-2 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse BE können Prozesse des Einstellungserwerbs und Methoden der Einstellungsveränderung erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrmotive • Einstellungen (v. a. Komponenten von Einstellungen; Erwerb von Einstellungen; Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren) • Beeinflussung von Einstellungen zur Verantwortungsübernahme und Sicherheit im Straßenverkehr (v. a. Lernen am Modell und Wirkung von Sanktionen; Theorie des geplanten Verhaltens; Bedeutung von Informationsdarstellungen für das Verhalten; persuasive Kommunikation; Wirkung von Furchtappellen) 	Bildungswissenschaftler
1.2.3	110	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
1.2.3.1		<p>Kompetenz BE-1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse BE können Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich des weiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Ablauf von Beurteilungen; Zeitpunkte für Kurz-Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; Ebenen und zeitliche Ausrichtung von Feedback; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) • Bezugsnormen (v. a. kriterial; individuell; sozial) • Beobachtungs- und Beurteilungsfehler • Selbsteinschätzungen des Fahrschülers (v. a. Förderung von realistischen Selbsteinschätzungen bezüglich der fünf Fahrkompetenzbereiche) • Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP • Lernschwierigkeiten und Prüfungsangst (v. a. Arten von und Umgang mit Lernschwierigkeiten; Entstehung und Merkmale von Prüfungsangst; Möglichkeiten zum Abbau von Prüfungsangst) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.3	30	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	21	Kompetenzbereich „Fahraufgaben“	
1.3.1.1		<p>Kompetenz BE-1 – Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren • Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren • Kommunikation beim Geradeausfahren 	Fahrlehrer ⁵

		<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren • Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren 	
1.3.1.2		<p>Kompetenz BE-2 – Kurve Fahrlehrer der Klasse BE können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven 	Fahrlehrer
1.3.1.3		<p>Kompetenz BE-3 – Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren • Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren 	Fahrlehrer
1.3.1.4		<p>Kompetenz BE-4 – Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren 	Fahrlehrer
1.3.1.5		<p>Kompetenz BE-5 – Schienenverkehr</p>	Fahrlehrer

	<p>Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr • Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr 	
1.3.1.6	<p>Kompetenz BE-6 – Haltestelle, Fußgängerüberweg</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Fahrzeugpositionierung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Geschwindigkeitsanpassung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Kommunikation beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Kommentierendes Fahren beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen 	Fahrlehrer
1.3.1.7	<p>Kompetenz BE-7 – Ein- und Ausfädelungstreifen, Fahrstreifenwechsel</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel 	Fahrlehrer
1.3.1.8	<p>Kompetenz BE-8 – Vorbeifahren, Überholen</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen B/BE sicher, routiniert und regelkon-</p>	Fahrlehrer

		<p>form vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen • Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen • Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen • Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen 	
1.3.2	9	Kompetenzbereich „Grundfahraufgaben“	
1.3.2.1		<p>Kompetenz BE-1 – Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt rückwärts nach rechts fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugpositionierung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommunikation beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommentierendes Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt 	Fahrlehrer
1.3.2.2		<p>Kompetenz BE-2 – Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform rückwärts in eine Parklücke fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommunikation beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke 	Fahrlehrer
1.3.2.3		<p>Kompetenz BE-3 – Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform in eine Parklücke einfahren</p>	Fahrlehrer

	<p>und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Einfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Einfahren in eine Parklücke • Fahrzeugpositionierung beim Einfahren in eine Parklücke • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfahren in eine Parklücke • Kommunikation beim Einfahren in eine Parklücke • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfahren in eine Parklücke • Kommentierendes Fahren beim Einfahren in eine Parklücke 	
1.3.2.4	<p>Kompetenz BE-4 – Umkehren</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform umkehren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Umkehren • Fahrzeugpositionierung beim Umkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Umkehren • Kommunikation beim Umkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umkehren • Kommentierendes Fahren beim Umkehren 	Fahrlehrer
1.3.2.5	<p>Kompetenz BE-5 – Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse B sicher, routiniert und regelkonform mit höchstmöglicher Verzögerung abbremsen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Fahrzeugpositionierung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Geschwindigkeitsanpassung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Kommunikation beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Kommentierendes Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung 	Fahrlehrer
1.3.2.6	<p>Kompetenz BE-6 – Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links</p> <p>Fahrlehrer der Klasse BE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse BE sicher, routiniert und regelkonform um eine Ecke nach links rückwärtsfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links 	Fahrlehrer

- | | | | |
|--|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none">• Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links | |
|--|--|---|--|

¹ Anzahl an Ausbildungseinheiten zu je 45 Minuten

² Es werden jeweils die Lehrkräfte aufgeführt, die zur Vermittlung einer Kompetenz eingesetzt werden dürfen. Sofern bei einer Kompetenz mehrere Lehrkräfte aufgeführt sind, darf die Kompetenz sowohl durch eine Kombination der genannten Lehrkräfte als auch durch jede der genannten Lehrkräfte einzeln vermittelt werden.

³ TFEP steht für „Theoretische Fahrerlaubnisprüfung“.

⁴ PFEP steht für „Praktische Fahrerlaubnisprüfung“.

⁵ Im Hinblick auf die Vermittlung des fahrerischen Professionswissens zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse BE erscheint es hinreichend, wenn die eingesetzte Lehrkraft ein Fahrlehrer ist, der die Fahrlehrerlaubnisklasse BE besitzt und drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler der Klasse B im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung ausgebildet hat. Zusätzlich muss die Lehrkraft drei Jahre lang entweder Fahrschüler der Klasse BE ausgebildet oder Fahrerschulungen nach Anlage 7a Fahrerlaubnis-Verordnung zum Erwerb der Schlüsselzahl 96 für die Klasse B durchgeführt haben.

Ab-schnitt	Zeit ¹		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG ²
1	160	Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse A	
1.1	88	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	40	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1	8	<p>Kompetenz A-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse A können die klassenspezifischen psychischen und physischen Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten sowie Verhaltensstrategien zum Umgang mit diesen Einflussfaktoren erläutern. Sie können ihr Wissen anwenden, um die Fahreignung und die Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern einzuschätzen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablenkung und Müdigkeit (v. a. häufige Ablenkungen und Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Auswirkungen von Müdigkeit auf das Fahrverhalten und die Fahrtüchtigkeit; Strategien zur Vermeidung des Fahrens unter Ablenkung und bei Müdigkeit) • Soziale und mediale Einflüsse (v. a. Auswahl von Kraftrad und Zubehör sowie damit verbundene Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz; Strategien zum Umgang mit Medien inklusive Werbung) • Klassenspezifische physische Belastungen (v. a. Zusammenspiel von Körperbau des Fahrers und Bauart des Fahrzeugs; Trainingsmöglichkeiten für die beim Kraftradfahren besonders benötigten Muskelgruppen; Aktivierung der Muskelgruppen vor, während und nach der Fahrt) • Angemessene Kleidung zum Führen von Krafträdern (v. a. geeigneter Schutz der Füße, der Beine, des Beckens, des Rückens, des Nackens, des Kopfes, der Arme und der Hände mit Fokus auf Schutzkleidung; Folgen des Fahrens mit unangemessener Kleidung; Rechtsvorschriften und Rechtsprechung) • Einschätzung der Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern (v. a. Verantwortlichkeiten des Fahrlehrers, auch unter Beachtung des Einflusses von Hitze und Kälte) 	Bildungswissenschaftler ³ , Fahrlehrer
1.1.1.2	4	<p>Kompetenz A-2 – Vielfalt im Straßenverkehr Fahrlehrer der Klasse A können die verkehrssicherheitsrelevanten Besonderheiten verschiedener Kraftradfahrer erläutern. Sie können die erforderliche Anpassung des eigenen Fahrverhaltens bei Begegnungen mit anderen Kraftradfahrern erläutern und begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrssicherheitsrelevante Besonderheiten unterschiedlicher Kraftradfahrer (v. a. Mofafahrer; Rollerfahrer; Chopperfahrer; Trikefahrer; Fahrer von Krafträdern mit Beiwagen; Naked Bike-Fahrer; Endurofahrer; Tourenfahrer; Rennmaschinenfahrer), mögliche Gefahrensituationen mit ihnen sowie erforderliche Anpassungen des eigenen Fahrverhaltens 	Fahrlehrer
1.1.1.3	12	<p>Kompetenz A-3 – Fahraufgaben und Grundfahraufgaben Fahrlehrer der Klasse A können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für Krafträder gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben</p>	Fahrlehrer

		<p>und Grundfahraufgaben erläutern. Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fahraufgaben und Grundfahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen AM/A1/A2/A sowie dem Fahraufgabenkatalog für die Grundfahraufgaben dieser Klassen (v. a. Ein- und Ausfädelungstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren; Slalom mit Schrittgeschwindigkeit; Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung; Ausweichen ohne Abbremsen; Ausweichen nach Abbremsen; Slalom; Langer Slalom; Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus; Stop and Go; Kreisfahrt) Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen AM/A1/A2/A; klassenspezifische fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Überholen, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Beleuchtung, Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen) 	
1.1.1.4	12	<p>Kompetenz A-4 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse A können Verkehrssituationen mit Krafträdern in Bezug auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen. Sie können die Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung von Fahrschülern beurteilen und im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung durch geeignete Maßnahmen verbessern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Klassenspezifische erschwerende Rahmenbedingungen bei der Wahrnehmung der Verkehrsumwelt (v. a. schlechte Sicht durch Witterungseinflüsse; schlechte Sicht durch die bauliche Gestaltung von Motorradhelmen, Motorradbrillen und Helmvisieren; Beeinträchtigung des Hörvermögens durch Motorradhelme) Mögliche klassenspezifische Gefahren im Straßenverkehr (v. a. in Bezug auf die Straßen-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer; Übersehen von Kraftradfahrern aufgrund ihrer schmalen Silhouette; Fehleinschätzungen der Geschwindigkeit und des Abstands von Kraftradfahrern; Gefahren bei der Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben) Antizipation gefährlicher Entwicklungsmöglichkeiten von Verkehrssituationen (v. a. Gefahrenhinweise; mögliche gefährliche Situationsverläufe) Typische Fehleinschätzungen von Kraftradfahrern (v. a. zum Überholen; zum Platzbedarf; zum Fahrbahnbelag und zur Fahrbahnverschmutzung; zu den Witterungsverhältnissen; zum Anhalteweg; zum Befahren unbekannter Kurven; zum Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer; zur eigenen Fahrkompetenz) Verhalten in potenziell gefährlichen Situationen (v. a. Gefahrenvermeidung als präventive Fahrstrategie, Gefahrenabwehr in Notsituationen) Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. computer- bzw. simulatorgestützte Trainingsprogramme) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.5	4	<p>Kompetenz A-5 – Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse A kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite von Kraftradfahrern. Sie können typische Unfälle von Kraftradfahrern analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		<ul style="list-style-type: none"> • Typische Unfallszenarien von Kraffradfahrern • Typische Kraffradstrecken, auf denen Kraffradfahrer verunglückt sind (v. a. Erkennen von kritischen Streckenmerkmalen und Unfallursachen; Erarbeitung von Strategien zum Vermeiden von Gefahren; Transfer auf andere Strecken) • Typische Wissensdefizite und Fehleinschätzungen von Kraffradfahrern bei der Fahrtvorbereitung (v. a. Streckenwahl; Fahrdauer, physische Leistungsfähigkeit; Ausrüstung) • Herausforderungen beim Erhalt von Fahrkompetenz und Fahrerfitness (v. a. typisches Nutzungsverhalten während der Saison und an Wochenenden) • Umgang mit schnell und häufig wechselnden Streckenanforderungen 	
1.1.2	16	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1	16	<p>Kompetenz A-1 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete</p> <p>Fahrlehrer der Klasse A können die klassenspezifischen, für das Führen von Kraffrädern relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassenspezifische Rechtsvorschriften aus dem Bereich „Verhalten im Straßenverkehr“ gemäß StVO (v. a. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit; sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrerlaubnisrecht gemäß FeV, Richtlinie 2006/126/EG und StVG (v. a. Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und Verwendung von Schlüsselzahlen; Fahrzeugföhreigenschaft des Fahrlehrers bei Ausbildungs-, Prüfungs- und Begutachtungsfahrten; Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts) • Klassenspezifische Besonderheiten im Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Arten und Zuteilung sowie Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) • Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr gemäß BGB, PflversG und StVG (v. a. Gefährdungs- und Verschuldenshaftung; vorgeschriebene und freiwillige Versicherungen für die Teilnahme am Straßenverkehr) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrschulwesen gemäß DV-FahrIG, FahrIAusbVO, FahrIG, FahrIPrüfVO und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern der Klasse A; Erfordernis, Inhalt und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse A; Prüfung der Zuverlässigkeit von Fahrlehrern der Klasse A; Pflichten des Fahrlehrers; Aufzeichnungen) 	Fahrlehrer, Jurist
1.1.3	32	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1	20	<p>Kompetenz A-1 – Technische Grundlagen</p> <p>Fahrlehrer der Klasse A kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Kraffrädern sowie die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile. Sie können erläutern, wie die Betriebs- und Verkehrssicherheit bei Kraffrädern kontrolliert wird und dieses Wissen anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konventionelle und alternative Antriebstechnologien (v. a. Aufgaben, Aufbau, Funktionsweise, Wartung und Pflege von Zweitaktmotor, Viertaktmotor und Elektromotor) • Fahrzeugrahmen (v. a. Aufgaben, Arten) • Antriebsstrang (v. a. Aufgaben, Aufbau, Wartung und Pflege von Primär- und 	Ingenieur ⁴

		<p>Sekundärantrieben)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorderradföhrung, Hinterradföhrung und Lenksystem (v. a. Aufgaben, Arten, Aufbau, Wartung und Pflege) • Lärm- und Schadstoffminderung (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Abgasanlage; Rechtsvorschriften) • Bremssysteme (v. a. Aufgaben, Aufbau, Wartung und Pflege; Rechtsvorschriften) • Räder und Reifen (v. a. Aufgaben, Aufbau, Wartung und Pflege; Rechtsvorschriften) • Federung und Dämpfung (v. a. Aufgaben, Arten und Aufbau) • Personenbeförderung und Gepäckmitnahme (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen und Gepäck; Folgen unzureichender Sicherung von Personen und Gepäck; physische Voraussetzungen von Mitfahrenden; Verhaltensregeln für Mitfahrende) • Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit (v. a. Rechtsvorschriften; praktische Übungen zur Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit) • Liegenbleiben (v. a. Rechtsvorschriften; Maßnahmen bei Liegenbleiben) • Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klasse A) • Krafträder mit Beiwagen (v. a. Arten; Rechtsvorschriften) 	
1.1.3.2	6	<p>Kompetenz A-2 – Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse A können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Krafträdern erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kräfte und Momente am Fahrzeug • Achsensysteme am Fahrzeug (v. a. Bedeutung für das Fahrverhalten) • Haftungsgrenze der Reifen bei kritischen Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn und Fahrbahnschäden; wechselnder Fahrbahnbelag; starkes Gefälle), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe; Aquaplaning; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrbremmung; Ausweichmanöver) unter Berücksichtigung des Kamm'schen Kreises sowie der Achs- und Radlastverschiebung • Kippgrenze und Überschlaggrenze von zwei-, drei- und vierrädrigen Krafträdern bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. hohe Schwerpunktage), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; geneigte oder unebene Fahrbahn) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrbremmung; Ausweichmanöver) sowie Soziusbetrieb • Anhalteweg (v. a. Abhängigkeit von der Bereifung und der Bremsanlage des Kraftrades sowie dem Bremsverhalten des Fahrers) 	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.3.3	6	<p>Kompetenz A-3 – Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse A können die grundlegenden Funktionen von Fahrerassistenzsystemen für Krafträder beschreiben sowie deren Einsatzmöglichkeiten, Sicherheitspotenziale und Grenzen erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Arten, grundlegende Funktionen, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen inklusive Störungen/Ausfälle von Fahrerassistenzsystemen bei Krafträdern (v. a. Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage; Antriebs-schlupfregelung; Automatischer Blockierverhinderer; Elektronische Stabilitätskontrolle; Notbremsassistent; Toter-Winkel-Assistent; adaptives Fahrwerk) • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische verkehrssicherheitskritische Auswirkungen der Systemnutzung auf den Fahrer (v. a. Fehlvorstellungen zur Wirksamkeit von Fahrerassistenzsystemen und überhöhte Erwartungen; Fehlge- 	Fahrlehrer, Ingenieur

		<p>brauch der und negative Verhaltensanpassung an Fahrerassistenzsysteme; Ablenkung durch Systembedienung) sowie mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemüberwachung und der Übernahme von Systemaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung 	
1.2	54	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	42	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“	
1.2.1.1	6	<p>Kompetenz A-1 – System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse A können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der Krafradausbildung ausrichten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) • TFEP⁵ für die Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Aufgaben; Bewertung) • PFEP⁶ für die Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge) • Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h (v. a. Ziele, Inhalte und Umfang der Ausbildung; erforderliche Qualifikation des Ausbilders; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsbescheinigung; Zweck, Inhalte, Ablauf, Aufgabenarten, Umfang, Zusammenstellung der Aufgaben und Bewertung der theoretischen Prüfung; Prüfbescheinigung) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.2	12	<p>Kompetenz A-2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse A können Theorieunterricht der Klassen AM/A1/A2/A planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts durchführen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung von Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klassen AM/A1/A2/A (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Vorbereitung des Unterrichtsraumes; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen) • Lehrübungen zu Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse A unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.3	24	<p>Kompetenz A-3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse A können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen AM/A1/A2/A planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung durchführen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung in der Krafradausbildung (v. a. systematisches Training zur Fahrzeugbeherrschung in der Basisausbildung; Fahraufgaben, Grundfahraufgaben und Prüfungsvorbereitung TFEP; Besondere Ausbildungsfahrten; Prüfungsvorbereitung PFEP) • Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; Ausbildungsstrecke und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen für die Klassen AM/A1/A2/A) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		<ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise; Videoanalysen; Kraffrad-zu-Kraffrad-Ausbildung; Vorbereitungsaufgaben; gedankliches Trainieren der Bewältigung von Verkehrssituationen) • Benutzung von Funkanlagen (v. a. Rechtsvorschriften; Arten sowie damit verbundene Vor- und Nachteile bei der Nutzung) • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben (v. a. Übungen bei abgestelltem Motor; Übungen mit Schrittgeschwindigkeit; Brems- und Anhalteübungen; Übungen bei zunehmender Fahrstabilität des Kraffrades) sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbständigen Aufgabenbewältigung) • Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von Kraffrädern und Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; klassenspezifische Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) • Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klasse A unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern 	
1.2.2	4	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.2.1	4	<p>Kompetenz A-1 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse A können die für Kraffradfahrer typischen Fahr motive und mögliche gruppensdynamische Effekte erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahr motive von Kraffradfahrern (v. a. Freizeitgestaltung; Unabhängigkeits- und Freiheitswunsch; Abenteuerlust; Überlegenheits- und Machtgefühle; Freude am Fahren; Grenzen austesten) • Flow-Erleben (v. a. Begriffsdefinition; typische Situationen wie Fahren auf Hausstrecken und illegalen Bergrennstrecken; Verhaltensstrategien) • Gruppenbildung und gruppensdynamische Effekte (v. a. Gruppen von Kraffradfahrern; verkehrssicherheitsdienliche und sicherheitsabträgliche Einflüsse im Zusammenhang mit dem Fahren in der Gruppe; Strategien zum Umgang mit Erwartungen von Gruppenmitgliedern) 	Bildungswissenschaftler
1.2.3	8	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
1.2.3.1	8	<p>Kompetenz A-1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse A können Lernprozesse und Lernergebnisse von Kraffradfahrern beurteilen. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich des weiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Zeitpunkte für Kurz-Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) • Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

1.3	18	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	12	Kompetenzbereich „Fahraufgaben“	
1.3.1.1		<p>Kompetenz A-1 – Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Kraft- rädern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren • Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren • Kommunikation beim Geradeausfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren • Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren 	Fahrlehrer ⁷
1.3.1.2		<p>Kompetenz A-2 – Kurve Fahrlehrer der Klasse A können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Kraft- rädern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform befahren und hand- deln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fah- ren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven 	Fahrlehrer
1.3.1.3		<p>Kompetenz A-3 – Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Kraft- rädern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begrün- den.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren • Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkeh- ren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren 	Fahrlehrer
1.3.1.4		<p>Kompetenz A-4 – Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Kraft- rädern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündun- gen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmün- dungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren 	Fahrlehrer

	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren 	
1.3.1.5	<p>Kompetenz A-5 – Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Kraft- rädern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentieren- de Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten be- gründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr • Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenver- kehr • Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr 	Fahrlehrer
1.3.1.6	<p>Kompetenz A-6 – Haltestelle, Fußgängerüberweg Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Kraft- rädern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgänger- überwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Fahrzeugpositionierung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Geschwindigkeitsanpassung beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Kommunikation beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Annähern und Vorbeifah- ren an Haltestellen sowie beim Annähern an und Überqueren von Fußgänger- überwegen • Kommentierendes Fahren beim Annähern und Vorbeifahren an Haltestellen so- wie beim Annähern an und Überqueren von Fußgängerüberwegen 	Fahrlehrer
1.3.1.7	<p>Kompetenz A-7 – Ein- und Ausfädelungstreifen, Fahrstreifenwechsel Fahrlehrer der Klasse A können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Krafrädern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifen- wechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p>	Fahrlehrer

		<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel 	
1.3.1.8		<p>Kompetenz A-8 – Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse A können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Kraft- rädern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentieren- de Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten be- gründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen • Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen • Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Über- holen • Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen 	Fahrlehrer
1.3.2	6	Kompetenzbereich „Grundfahraufgaben“	
1.3.2.1		<p>Kompetenz A-1 – Slalom mit Schrittgeschwindigkeit Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit Schrittgeschwindigkeit (ca. 5 km/h) Slalom fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit anwenden und ihr Fahrverhalten be- gründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit • Fahrzeugpositionierung beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit • Geschwindigkeitsanpassung beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit • Kommunikation beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Slalomfahren mit Schritt- geschwindigkeit • Kommentierendes Fahren beim Slalomfahren mit Schrittgeschwindigkeit 	Fahrlehrer
1.3.2.2		<p>Kompetenz A-2 – Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit höchstmöglicher Verzögerung abbremsen und handeln dabei vo- rausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ab- bremsen mit höchstmöglicher Verzögerung anwenden und ihr Fahrverhalten begrün- den.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Fahrzeugpositionierung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Geschwindigkeitsanpassung beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Kommunikation beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Abbremsen mit höchst- möglicher Verzögerung • Kommentierendes Fahren beim Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung 	Fahrlehrer

1.3.2.3	<p>Kompetenz A-3 – Ausweichen ohne Abbremsen Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform ausweichen ohne abzubremsen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ausweichen ohne Abbremsen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Ausweichen ohne Abbremsen • Fahrzeugpositionierung beim Ausweichen ohne Abbremsen • Geschwindigkeitsanpassung beim Ausweichen ohne Abbremsen • Kommunikation beim Ausweichen ohne Abbremsen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Ausweichen ohne Abbremsen • Kommentierendes Fahren beim Ausweichen ohne Abbremsen 	Fahrlehrer
1.3.2.4	<p>Kompetenz A-4 – Ausweichen nach Abbremsen Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform ausweichen, nachdem sie abgebremst haben, und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ausweichen nach Abbremsen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Ausweichen nach Abbremsen • Fahrzeugpositionierung beim Ausweichen nach Abbremsen • Geschwindigkeitsanpassung beim Ausweichen nach Abbremsen • Kommunikation beim Ausweichen nach Abbremsen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Ausweichen nach Abbremsen • Kommentierendes Fahren beim Ausweichen nach Abbremsen 	Fahrlehrer
1.3.2.5	<p>Kompetenz A-5 – Slalom und langer Slalom Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform den Slalom und den langen Slalom bewältigen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Slalom und beim langen Slalom anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim (langen) Slalom • Fahrzeugpositionierung beim (langen) Slalom • Geschwindigkeitsanpassung beim (langen) Slalom • Kommunikation beim (langen) Slalom • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim (langen) Slalom • Kommentierendes Fahren beim (langen) Slalom 	Fahrlehrer
1.3.2.6	<p>Kompetenz A-6 – Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform mit Schrittgeschwindigkeit geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus • Fahrzeugpositionierung beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus • Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus • Kommunikation beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus 	Fahrlehrer

		<ul style="list-style-type: none"> • Kommentierendes Fahren beim Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus 	
1.3.2.7		<p>Kompetenz A-7 – Stop and Go Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform „Stop an Go“ fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim „Stop and Go“-Fahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim „Stop and Go“-Fahren • Fahrzeugpositionierung beim „Stop and Go“-Fahren • Geschwindigkeitsanpassung beim „Stop and Go“-Fahren • Kommunikation beim „Stop and Go“-Fahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim „Stop and Go“-Fahren • Kommentierendes Fahren beim „Stop and Go“-Fahren 	Fahrlehrer
1.3.2.8		<p>Kompetenz A-8 – Kreisfahrt Fahrlehrer der Klasse A können mit Krafträdern der Klasse A sicher, routiniert und regelkonform im Kreis fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Kreisfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Kreisfahren • Fahrzeugpositionierung beim Kreisfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Kreisfahren • Kommunikation beim Kreisfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Kreisfahren • Kommentierendes Fahren beim Kreisfahren 	Fahrlehrer

¹ Anzahl an Ausbildungseinheiten zu je 45 Minuten

² Es werden jeweils die Lehrkräfte aufgeführt, die zur Vermittlung einer Kompetenz eingesetzt werden dürfen. Sofern bei einer Kompetenz mehrere Lehrkräfte aufgeführt sind, darf die Kompetenz sowohl durch eine Kombination der genannten Lehrkräfte als auch durch jede der genannten Lehrkräfte einzeln vermittelt werden.

³ Der im Rahmen der Fahrlehrerausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse A eingesetzte Bildungswissenschaftler sollte über eine Fahrerlaubnis im Kraftradbereich verfügen (Mindest-Voraussetzung Fahrerlaubnisklasse A1).

⁴ Der im Rahmen der Fahrlehrerausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse A eingesetzte Ingenieur sollte über eine Fahrerlaubnis im Kraftradbereich verfügen (Mindest-Voraussetzung Fahrerlaubnisklasse A1).

⁵ TFEP steht für „Theoretische Fahrerlaubnisprüfung“.

⁶ PFEP steht für „Praktische Fahrerlaubnisprüfung“.

⁷ Im Hinblick auf die Vermittlung des fahrerischen Professionswissens zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse A erscheint es erforderlich, dass die eingesetzte Lehrkraft ein Fahrlehrer ist, der die Fahrlehrerlaubnisklasse A besitzt und zu Beginn der Dozententätigkeit binnen der letzten drei Jahre mindestens 20 Fahrschüler der Klassen A2 bzw. A im klassenspezifischen Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung vollständig oder überwiegend ausgebildet hat.

Ab-schnitt	Zeit ¹		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrIG ²
1	160	Klassenspezifische Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse CE	
1.1	80	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	30	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1	24	<p>Kompetenz CE-1 – Fahraufgaben und Grundfahraufgaben Fahrlehrer der Klasse CE können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern. Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen C1/C1E/C/CE/T (v. a. Ein- und Ausfädelungstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren) • Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklassen C1/C (v. a. Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt; Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung); Rückwärts quer oder schräg einparken; Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen) • Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklasse C1E (v. a. Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links; Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen) • Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklasse CE (v. a. Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger); Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger); Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger); Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger)) • Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklasse T (v. a. Rückwärtsfahren geradeaus) • Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen C1/C1E/C/CE/T sowie die Grundfahraufgaben; klassenspezifische fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge, Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Beleuchtung, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen) 	Fahrlehrer
1.1.1.2	6	Kompetenz CE-2– Fahrkompetenzdefizite und Unfälle	Bildungswissen-

		<p>Fahrlehrer der Klasse CE kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft. Sie können typische Unfälle dieser Gruppen analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Typische Unfallszenarien von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft • Typische Wissensdefizite und Fehleinschätzungen von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft bei der Fahrtvorbereitung (v. a. Einstellung von Spiegeln und anderen Einrichtungen für die indirekte Sicht; Streckenwahl mit der Unterstützung durch Navigationssysteme; Fahrtdauer, physische Leistungsfähigkeit; Ausrüstung) • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von Lkw-Fahrern und Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft während der Fahrt (v. a. Schwierigkeiten bei der Durchführung seltener Fahrmanöver und beim Führen unbekannter Fahrzeugkombinationen; häufiges nicht regelkonformes Verhalten in Bezug auf die Geschwindigkeit und den Abstand) 	schaftler, Fahrerlehrer
1.1.2	26	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1	14	<p>Kompetenz CE-1 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete</p> <p>Fahrlehrer der Klasse CE können die klassenspezifischen, für das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassenspezifische Besonderheiten im Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Notwendigkeit einer Zulassung und zulassungsfreie Fahrzeuge; Arten und Zuteilung sowie Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) • Haftungs- und Versicherungsrecht beim (gewerblichen) Gütertransport gemäß BGB, PflversG und StVG (v. a. Frachtversicherungen; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrschulwesen gemäß DV-FahrIG, FahrlAusbVO, FahrIG, FahrIGPrüfVO und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern der Klasse CE; Erfordernis, Inhalt, Voraussetzungen und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE; Pflichten des Fahrlehrers; Aufzeichnungen; Fahrlehrerschein) 	Fahrlehrer, Jurist
1.1.2.2	12	<p>Kompetenz CE-2 – Beförderungs- und Berufskraftfahrerrecht</p> <p>Fahrlehrer der Klasse CE können die klassenspezifischen für den gewerblichen Gütertransport relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Vorschriften zur Gefahrgutbeförderung gemäß GGvSEB (v. a. 1.000-Punkte-Regel) • Vorschriften zum (inter-)nationalen Gütertransport (v. a. BFStrMG; GüKG; GüKGrKabotageV; LKW-MautV; CEMT) 	Fahrlehrer, Jurist
1.1.3	24	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1	24	<p>Kompetenz CE-1 – Technische Grundlagen</p> <p>Fahrlehrer der Klasse CE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugkombinationen. Sie kennen</p>	Ingenieur

		<p>die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Bestandteile. Sie können erläutern, wie Personen und Ladung in Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen gesichert werden und dieses Wissen anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Aufgaben, Arten und Funktionsweise von Verbindungseinrichtungen; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE/T; Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE inklusive praktischer Übungen; Beleuchtungseinrichtungen von Anhängern; Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise verschiedener Bremsanlagen für Anhänger) • Personenbeförderung, Beladung und Ladungssicherung (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen; Ladungssicherungshilfsmittel; Aufbaufestigkeit und Lastverteilungsplan; Berechnungen zur angemessenen und ausreichenden Ladungssicherung für verschiedene Arten der Ladungssicherung; Folgen unzureichender Sicherung von Personen und Ladung; praktische Übungen zur Sicherung von Ladung) • Sonstige klassenspezifische rechtliche Vorschriften zur Technik (v. a. Richtlinien und Verordnungen EU/EG/EWG; StVZO) 	
1.2	58	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	46	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“	
1.2.1.1	6	<p>Kompetenz CE-1 – System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen:</p> <p>Fahrlehrer der Klasse CE können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der Fahrausbildung im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge ausrichten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen C1/C1E/C/CE/T (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss der Ausbildung; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) • TFE³ für die Klassen C1/C1E/C/CE/T (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Fragen; Bewertung) • PFEP⁴ für die Klassen C1/C1E/C/CE/T (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.2	16	<p>Kompetenz CE-2 – Gestaltung des Theorieunterrichts:</p> <p>Fahrlehrer der Klasse CE können Theorieunterricht der Klassen C/CE planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts durchführen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung von Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klassen C/CE (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Vorbereitung des Unterrichtsraumes; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen) • Lehrübungen zu Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klassen C/CE unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.3	24	<p>Kompetenz CE-3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung:</p> <p>Fahrlehrer der Klasse CE können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen C/CE/T planen. Sie können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen C/CE unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung durchführen.</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		<p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge • Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; klassenspezifische Besonderheiten bei der Streckenwahl und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klassen C/CE/T) • Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise; Üben am Modell; gedankliches Trainieren von Verkehrssituationen) • Benutzung von Funkanlagen (v. a. Rechtsvorschriften; Arten sowie damit verbundene Vor- und Nachteile bei der Nutzung) • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbständigen Aufgabenbewältigung) • Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen und land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; klassenspezifische Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) • Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen C/CE unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern 	
1.2.2	4	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.2.1	4	<p>Kompetenz CE-1 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse CE können die für Führer von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen typischen Fahr motive erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahr motive von Führern von Lkw, Last- und Sattelzügen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (v. a. Unabhängigkeits- und Freiheitswunsch; Abenteuerlust; Überlegenheits- und Machtgefühle; Freude am Fahren; wirtschaftlicher Zweck) 	Bildungswissenschaftler
1.2.3	8	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
1.2.3.1	8	<p>Kompetenz CE-1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse CE können Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen, die eine Fahrerlaubnis im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge erwerben möchten. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich des weiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Zeitpunkte für Kurz-Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) • Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

1.3	22	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	14	Kompetenzbereich „Fahraufgaben“	
1.3.1.1		<p>Kompetenz CE-1 – Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren • Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren • Kommunikation beim Geradeausfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren • Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren 	Fahrlehrer ⁵
1.3.1.2		<p>Kompetenz CE-2 – Kurve Fahrlehrer der Klasse CE können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven 	Fahrlehrer
1.3.1.3		<p>Kompetenz CE-3 – Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren • Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren 	Fahrlehrer
1.3.1.4		<p>Kompetenz CE-4 – Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p>	Fahrlehrer

	<p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren 	
1.3.1.5	<p>Kompetenz CE-5 – Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr • Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr 	Fahrlehrer
1.3.1.6	<p>Kompetenz CE-6 – Haltestelle, Fußgängerüberweg Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Kommunikation beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen 	Fahrlehrer
1.3.1.7	<p>Kompetenz CE-7 – Ein- und Ausfädelungstreifen, Fahrstreifenwechsel Fahrlehrer der Klasse CE können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p>	Fahrlehrer

		<p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel 	
1.3.1.8		<p>Kompetenz CE-8 – Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen C/CE sicher, routiniert und regelkonform vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen • Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen • Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen • Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen 	Fahrlehrer
1.3.2	8	Kompetenzbereich „Grundfahraufgaben“	
1.3.2.1		<p>Kompetenz CE-1 – Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt rückwärts nach rechts fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugpositionierung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommunikation beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommentierendes Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt 	Fahrlehrer
1.3.2.2		<p>Kompetenz CE-2 – Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform rückwärts in eine Parklücke fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p>	Fahrlehrer

	<p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommunikation beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke 	
1.3.2.3	<p>Kompetenz CE-3 – Rückwärts quer oder schräg einparken Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform rückwärts quer/schräg einparken und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim rückwärts quer/schräg einparken anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim rückwärts quer/schräg einparken • Fahrzeugpositionierung beim rückwärts quer/schräg einparken • Geschwindigkeitsanpassung beim rückwärts quer/schräg einparken • Kommunikation beim rückwärts quer/schräg einparken • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim rückwärts quer/schräg einparken • Kommentierendes Fahren beim rückwärts quer/schräg einparken 	Fahrlehrer
1.3.2.4	<p>Kompetenz CE-4 – Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse C sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommunikation beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen 	Fahrlehrer
1.3.2.5	<p>Kompetenz CE-5 – Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger) Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform durch Rückwärtsfahren nach links umkehren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p>	Fahrlehrer

	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links • Fahrzeugpositionierung beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links • Kommunikation beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links • Kommentierendes Fahren beim Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links 	
1.3.2.6	<p>Kompetenz CE-6 – Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Gliederzüge, keine Kombination mit Starrdeichselanhänger)</p> <p>Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommunikation beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen 	Fahrlehrer
1.3.2.7	<p>Kompetenz CE-7 – Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger)</p> <p>Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren um eine Ecke nach links und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links 	Fahrlehrer
1.3.2.8	<p>Kompetenz CE-8 – Rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger)</p> <p>Fahrlehrer der Klasse CE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse CE sicher, routiniert und regelkonform rückwärtsfahren und versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen</p>	Fahrlehrer

	<p>anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommunikation beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen 	
--	---	--

¹ Anzahl an Ausbildungseinheiten zu je 45 Minuten

² Es werden jeweils die Lehrkräfte aufgeführt, die zur Vermittlung einer Kompetenz eingesetzt werden dürfen. Sofern bei einer Kompetenz mehrere Lehrkräfte aufgeführt sind, darf die Kompetenz sowohl durch eine Kombination der genannten Lehrkräfte als auch durch jede der genannten Lehrkräfte einzeln vermittelt werden.

³ TFEP steht für „Theoretische Fahrerlaubnisprüfung“.

⁴ PFEP steht für „Praktische Fahrerlaubnisprüfung“.

⁵ Im Hinblick auf die Vermittlung des fahrerischen Professionswissens zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse CE erscheint es erforderlich, dass die eingesetzte Lehrkraft ein Fahrlehrer ist, der die Fahrlehrerlaubnisklasse CE besitzt und zu Beginn der Dozententätigkeit binnen der letzten drei Jahre mindestens 15 Fahrschüler der Klasse CE im klassenspezifischen Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung vollständig oder überwiegend ausgebildet hat.

Ab-schnitt	Zeit ¹		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrIG ²
1	160	Klassenspezifische Ausbildung Fahrlehrerlaubnisklasse DE	
1.1	82	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	28	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1	24	<p>Kompetenz DE-1 – Fahraufgaben und Grundfahraufgaben Fahrlehrer der Klasse DE können die verschiedenen Fahraufgaben und Grundfahraufgaben für KOM gemäß den Fahraufgabenkatalogen erläutern. Sie können die Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben erläutern. Sie können die Kompetenz von Fahrschülern zur Durchführung von Fahraufgaben und Grundfahraufgaben hinsichtlich der fünf Fahrkompetenzbereiche beurteilen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahraufgaben gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen D1/D1E/D/DE (v. a. Ein- und Ausfädelungsstreifen, Fahrstreifenwechsel; Kurve; Vorbeifahren, Überholen; Kreuzung, Einmündung, Einfahren; Kreisverkehr; Schienenverkehr; Haltestelle, Fußgängerüberweg; Geradeausfahren) • Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklassen D1/D (v. a. Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt; Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung); Rückwärts quer oder schräg einparken; Halten zum Ein- oder Aussteigen) • Grundfahraufgaben für die Fahrerlaubnisklassen D1E/DE (v. a. Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links) • Anforderungs- und Bewertungsstandards zur sicheren Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben (v. a. Anforderungs- und Bewertungsstandards gemäß den Fahraufgabenkatalogen für die Fahrerlaubnisklassen D1/D1E/D/DE sowie die Grundfahraufgaben; klassenspezifische fahraufgabenrelevante Vorschriften der StVO mit Fokus auf Straßenbenutzung durch Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge, Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren, besondere Verkehrslagen, Halten und Parken, Warnzeichen an Haltestellen, Beleuchtung, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil, Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen) 	Fahrlehrer
1.1.1.2	4	<p>Kompetenz DE-2– Fahrkompetenzdefizite und Unfälle Fahrlehrer der Klasse DE kennen die Unfallbeteiligung sowie die typischen Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von KOM-Fahrern. Sie können typische KOM-Unfälle analysieren.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Typische Unfallszenarien von KOM-Fahrern • Typische Wissensdefizite und Fehleinschätzungen von KOM-Fahrern bei der Fahrtvorbereitung (v. a. Einstellung von Spiegeln und anderen Einrichtungen für die indirekte Sicht; Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer gegenüber KOM; Belastung durch unangemessenes Verhalten von Fahrgästen; Fahrdauer bzw. Fahrplanpünktlichkeit bei wechselnden Verkehrsverhältnissen; Streckenwahl mit der Unterstützung durch Navigationssysteme; physische Leistungsfähigkeit; Ausrüs- 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		<p>tung; zusätzliche Serviceleistungen im Fahrdienst)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Typische Fahrkompetenzdefizite und Fahrverhaltensbesonderheiten von KOM-Fahrern während der Fahrt (v. a. Schwierigkeiten bei der Durchführung seltener Fahrmanöver; Fahren auf unbekanntem Strecken mit ungewohnter Streckenführung, Kurvenradien und Platzbedarf; Reagieren auf unerwartetes Verkehrsverhalten anderer Verkehrsteilnehmer, auch im Ausland; Fehlvorstellungen zum Lenkverhalten durch die Sitzposition des Fahrers; Fehlvorstellungen zu Fahrzeugüberhängen durch die Position der Achsen; Fehlvorstellungen zum Platzbedarf beim Ausschwenken des Kraftfahrzeugs im Heckbereich, auch bei Gelenkbusen; Fehlvorstellungen zum Fahren mit ständig wechselnden Fahrzeugen) 	
1.1.2	26	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1	12	<p>Kompetenz DE-1 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete</p> <p>Fahrlehrer der Klasse DE können die klassenspezifischen, für das Führen von KOM relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassenspezifische Besonderheiten im Zulassungsrecht gemäß FZV und StVZO (v. a. Notwendigkeit einer Zulassung; Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II; Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung) • Haftungs- und Versicherungsrecht bei der (gewerblichen) Personenbeförderung gemäß BGB, PflversG und StVG (v. a. Insassenversicherungen; Gefährdungs- und Verschuldenshaftung) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrschulwesen gemäß DV-FahrIG, FahrIAusbVO, FahrIG, FahrIPrüfVO und StVG (v. a. Ablauf und Inhalt der Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern der Klasse DE; Erfordernis, Inhalt, Voraussetzungen und Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE; Pflichten des Fahrlehrers; Aufzeichnungen; Fahrlehrerschein) 	Fahrlehrer, Jurist
1.1.2.2	14	<p>Kompetenz DE-2 – Beförderungs- und Berufskraftfahrerrecht</p> <p>Fahrlehrer der Klasse DE können die klassenspezifischen für die gewerbliche Personenbeförderung und die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Über die gemeinsame Ausbildung CE+DE hinausgehende klassenspezifische Sozialvorschriften für KOM gemäß ArbZG, FpersG, FPersV, BOKraft, AETR, VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EU) Nr. 165/2014, Richtlinie 2002/15/EG, Richtlinie 92/6/EWG, Leitlinien der EU zur Auslegung der Sozialvorschriften (v. a. Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten; 12 Tage-Regelung, Zweifahrerbesatzung und Nachtverkehre) • Vorschriften zum nationalen KOM-Verkehr (v. a. allgemeine Beförderungsbedingungen; allgemeine Reisebedingungen; Anforderungskatalog Schulbus; DFBus; BefBedV; BOKraft; PBefG, FreistellVO) • Vorschriften zum internationalen KOM-Verkehr (v. a. ASOR; EWG-VO Nr. 684/92; internationale Papiere, Schengener Abkommen; Transit Linienverkehre; Interbus-Übereinkommen) 	Fahrlehrer, Jurist
1.1.3	28	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1	28	<p>Kompetenz DE-1 – Technische Grundlagen</p> <p>Fahrlehrer der Klasse DE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von KOM. Sie kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für</p>	Ingenieur

		<p>sicherheitsbedeutsame Bestandteile. Sie können erläutern, wie Personen und Ladung in KOM gesichert werden und dieses Wissen anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einteilung der Kraftomnibusse nach Aufbau, Größe, Art, Verwendung • Elektrische Anlage (v. a. Aufgaben, Aufbau, Funktionsweise und Stromverbrauch) • Gelenkbusse (v. a. Bremsanlage; Drehgelenk-Knickschutz) • Anhänger und Verbindungseinrichtungen (v. a. Arten von Anhängern; Aufgaben, Arten und Funktionsweise von Verbindungseinrichtungen; Rechtsvorschriften; Zusammenstellen von Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE; Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE inklusive praktischer Übungen) • Personenbeförderung und Gepäckmitnahme (v. a. Rechtsvorschriften; sichere Beförderung von Personen und Gepäck; Folgen unzureichender Sicherung von Personen und Gepäck) • Technische Serviceeinrichtungen und Nothilfeeinrichtungen • Sonstige klassenspezifische rechtliche Vorschriften zur Technik (v. a. Richtlinien und Verordnungen EU/EG/EWG; StVZO) 	
1.2	56	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	44	Kompetenzbereich „Unterrichten, Ausbilden und Weiterbilden“	
1.2.1.1	4	<p>Kompetenz DE-1 – System der Fahranfängervorbereitung und lebenslanges Lernen: Fahrlehrer der Klasse DE können ihren Theorieunterricht, ihre Fahrpraktische Ausbildung und das Selbständige Theorielernen von Fahrschülern an den Zielen, Inhalten und weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen der KOM-Fahrausbildung ausrichten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorieunterricht, Fahrpraktische Ausbildung, Selbständiges Theorielernen von Fahrschülern der Klassen D1/D1E/D/DE (v. a. Ziele, Umfang und Abschluss der Ausbildung; Kompetenzrahmen, Ausbildungsplan sowie weitere curriculare Grundlagen; Lehrmittel; Ausbildungsfahrzeuge; Ausbildungsnachweis) • TFEP³ für die Klassen D1/D1E/D/DE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Aufgabenarten; Umfang und Zusammenstellung der Fragen; Bewertung) • PFEP⁴ für die Klassen D1/D1E/D/DE (v. a. Zweck; Inhalte und Ablauf; Prüfungsstrecke; Bewertung; Prüfungsfahrzeuge) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.2	16	<p>Kompetenz DE-2 – Gestaltung des Theorieunterrichts: Fahrlehrer der Klasse DE können Theorieunterricht der Klasse D planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts durchführen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung von Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse D (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Vorbereitung des Unterrichtsraumes; Auswahl von Methoden und Medien unter besonderer Beachtung digitaler Medien; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen) • Lehrübungen zu Zusatzstoff-Lektionen des Theorieunterrichts der Klasse D unter Beachtung der Qualitätskriterien guten Theorieunterrichts 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.2.1.3	24	<p>Kompetenz DE-3 – Gestaltung der Fahrpraktischen Ausbildung: Fahrlehrer der Klasse DE können Fahrpraktische Ausbildung der Klassen D/DE planen und unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung durchführen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p>	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der Fahrpraktischen Ausbildung im KOM-Bereich • Unterrichtsplanung (v. a. Lehr- und Lernvoraussetzungen; Festlegung von Zielen; Auswahl, Gewichtung und Aufbereitung von Inhalten; Auswahl von Methoden und Medien; klassenspezifische Besonderheiten bei der Streckenwahl und zeitliche Gestaltung; Übungen zum Erstellen von Unterrichtsplanungen der Klassen D/DE) • Methoden der Fahrpraktischen Ausbildung (v. a. Demonstrieren; Erklären; Anleiten; Kommentieren; Lernhinweise; Üben am Modell; gedankliches Trainieren von Verkehrssituationen) • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasste Aufgaben sowie zielgerichtetes und intensives Üben im Sinne von Deliberate Practice • An das Kompetenzniveau des Fahrschülers angepasstes Anleiten durch Scaffolding und Fading (v. a. inhaltliche Ausrichtung, Detailgrad und Zeitpunkt des Anleitens; Nachlassen des Anleitens bei steigendem Kompetenzniveau bis hin zur selbständigen Aufgabenbewältigung) • Fehlvorstellungen von Fahrschülern zum Führen von KOM sowie Fahrfehler (v. a. typische Fehlvorstellungen; Arten und Ursachen von Fahrfehlern; klassenspezifische Eingriffsmöglichkeiten und Eingriffsnotwendigkeiten des Fahrlehrers) • Lehrübungen zur Fahrpraktischen Ausbildung der Klassen D/DE unter Beachtung der Qualitätskriterien guter Fahrpraktischer Ausbildung inklusive Übungen zum Eingreifen bei Fahrfehlern 	
1.2.2	4	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.2.1	4	<p>Kompetenz DE-1 – Vermittlung von Verkehrssicherheitseinstellungen: Fahrlehrer der Klasse DE können die für Führer von KOM typischen Fahrmotive und die besondere Verantwortung im Straßenverkehr erläutern sowie bei der Planung und Durchführung von Theorieunterricht, Selbständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung berücksichtigen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrmotive von Führern von KOM (v. a. Reiselust; Freude am Umgang mit anderen Personen; Unabhängigkeitswunsch; Suche nach Herausforderungen; Freude am Fahren; wirtschaftlicher Zweck) • Einstellungen (v. a. Einstellungen zum Fahrzeug und Fahren; besondere Verantwortung im Umgang mit einer großen Anzahl an Fahrgästen, insbesondere gegenüber Kindern, älteren Personen und Hilfsbedürftigen) 	Bildungswissenschaftler
1.2.3	8	Kompetenzbereich „Beurteilen“	
1.2.3.1	8	<p>Kompetenz DE-1 – Förderorientierte Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung: Fahrlehrer der Klasse DE können Lernprozesse und Lernergebnisse von Fahrschülern beurteilen, die eine Fahrerlaubnis im KOM-Bereich erwerben möchten. Sie können die Ergebnisse der Beurteilung nutzen, um ihre Fahrschüler bezüglich des weiteren Lernwegs zu beraten und zu fördern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernstands- und Lernverlaufsbeurteilung inklusive Leistungsrückmeldung und Beratung bezüglich des Lernwegs (v. a. Zeitpunkte für Kurz-Beurteilungen und ausführliche Beurteilungen im Ausbildungsverlauf; Instrumente zur Durchführung von Beurteilungen; praktische Übungen zu Lernstandsbeurteilungen inklusive zum Geben von Leistungsrückmeldungen) • Feststellung der Prüfungsreife zur TFEP und PFEP 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

1.3	22	Fahrerisches Professionswissen	
1.3.1	16	Kompetenzbereich „Fahraufgaben“	
1.3.1.1		<p>Kompetenz DE-1 – Geradeausfahren Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform geradeausfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Geradeausfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Geradeausfahren • Fahrzeugpositionierung beim Geradeausfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Geradeausfahren • Kommunikation beim Geradeausfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Geradeausfahren • Kommentierendes Fahren beim Geradeausfahren 	Fahrlehrer ⁵
1.3.1.2		<p>Kompetenz DE-2 – Kurve Fahrlehrer der Klasse DE können Kurven unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kurven anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kurven • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kurven • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kurven • Kommunikation beim Befahren von Kurven • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kurven • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kurven 	Fahrlehrer
1.3.1.3		<p>Kompetenz DE-3 – Kreisverkehr Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform Kreisverkehre befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreisverkehren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreisverkehren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreisverkehren • Kommunikation beim Befahren von Kreisverkehren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreisverkehren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreisverkehren 	Fahrlehrer
1.3.1.4		<p>Kompetenz DE-4 – Kreuzung, Einmündung, Einfahren Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform Kreuzungen und Einmündungen befahren sowie einfahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p>	Fahrlehrer

	<p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommunikation beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Kreuzungen und Einmündungen sowie beim Einfahren 	
1.3.1.5	<p>Kompetenz DE-5 – Schienenverkehr Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform mit Schienenverkehr umgehen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugpositionierung beim Umgang mit Schienenverkehr • Geschwindigkeitsanpassung beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommunikation beim Umgang mit Schienenverkehr • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Umgang mit Schienenverkehr • Kommentierendes Fahren beim Umgang mit Schienenverkehr 	Fahrlehrer
1.3.1.6	<p>Kompetenz DE-6 – Haltestelle, Fußgängerüberweg Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform Haltestellen und Fußgängerüberwege befahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Fahrzeugpositionierung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Geschwindigkeitsanpassung beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Kommunikation beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen • Kommentierendes Fahren beim Befahren von Haltestellen und Fußgängerüberwegen 	Fahrlehrer
1.3.1.7	<p>Kompetenz DE-7 – Ein- und Ausfädelungstreifen, Fahrstreifenwechsel Fahrlehrer der Klasse DE können sich unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform einfädeln und ausfädeln sowie Fahrstreifen wechseln und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Ein- und Ausfädeln sowie Fahrstreifenwechsel anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p>	Fahrlehrer

		<p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugpositionierung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Geschwindigkeitsanpassung beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommunikation beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel • Kommentierendes Fahren beim Einfädeln, Ausfädeln und Fahrstreifenwechsel 	
1.3.1.8		<p>Kompetenz DE-8 – Vorbeifahren, Überholen Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Klassen D/DE sicher, routiniert und regelkonform vorbeifahren und überholen und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Vorbeifahren und Überholen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugpositionierung beim Vorbeifahren und Überholen • Geschwindigkeitsanpassung beim Vorbeifahren und Überholen • Kommunikation beim Vorbeifahren und Überholen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Vorbeifahren und Überholen • Kommentierendes Fahren beim Vorbeifahren und Überholen 	Fahrlehrer
1.3.2	6	Kompetenzbereich „Grundfahraufgaben“	
1.3.2.1		<p>Kompetenz DE-1 – Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt rückwärts nach rechts fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugpositionierung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Geschwindigkeitsanpassung beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommunikation beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt • Kommentierendes Fahren beim Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt 	Fahrlehrer
1.3.2.2		<p>Kompetenz DE-2 – Rückwärts in eine Parklücke (Längsaufstellung) Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform rückwärts in eine Parklücke fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p>	Fahrlehrer

	<p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommunikation beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren in eine Parklücke 	
1.3.2.3	<p>Kompetenz DE-3 – Rückwärts quer oder schräg einparken Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform rückwärts quer/schräg einparken und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim rückwärts quer/schräg einparken anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim rückwärts quer/schräg einparken • Fahrzeugpositionierung beim rückwärts quer/schräg einparken • Geschwindigkeitsanpassung beim rückwärts quer/schräg einparken • Kommunikation beim rückwärts quer/schräg einparken • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim rückwärts quer/schräg einparken • Kommentierendes Fahren beim rückwärts quer/schräg einparken 	Fahrlehrer
1.3.2.4	<p>Kompetenz DE-4 – Halten zum Ein- oder Aussteigen Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugen der Klasse D sicher, routiniert und regelkonform zum Ein- oder Aussteigen halten und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Halten zum Ein- oder Aussteigen anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Halten zum Ein- oder Aussteigen • Fahrzeugpositionierung beim Halten zum Ein- oder Aussteigen • Geschwindigkeitsanpassung beim Halten zum Ein- oder Aussteigen • Kommunikation beim Halten zum Ein- oder Aussteigen • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Halten zum Ein- oder Aussteigen • Kommentierendes Fahren beim Halten zum Ein- oder Aussteigen 	Fahrlehrer
1.3.2.5	<p>Kompetenz DE-5 – Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links Fahrlehrer der Klasse DE können unter verschiedenen Verkehrsbedingungen mit Fahrzeugkombinationen der Klasse DE sicher, routiniert und regelkonform rückwärts um eine Ecke nach links fahren und handeln dabei vorausschauend und rücksichtsvoll. Sie können das kommentierende Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links anwenden und ihr Fahrverhalten begründen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsbeobachtung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugpositionierung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Geschwindigkeitsanpassung beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommunikation beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Fahrzeugbedienung/umweltbewusste Fahrweise beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links • Kommentierendes Fahren beim Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links 	Fahrlehrer

¹ Anzahl an Ausbildungseinheiten zu je 45 Minuten

² Es werden jeweils die Lehrkräfte aufgeführt, die zur Vermittlung einer Kompetenz eingesetzt werden dürfen. Sofern bei einer Kompetenz mehrere Lehrkräfte aufgeführt sind, darf die Kompetenz sowohl durch eine Kombination der genannten Lehrkräfte als auch durch jede der genannten Lehrkräfte einzeln vermittelt werden.

³ TFEP steht für „Theoretische Fahrerlaubnisprüfung“.

⁴ PFEP steht für „Praktische Fahrerlaubnisprüfung“.

⁵ Im Hinblick auf die Vermittlung des fahrerischen Professionswissens zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse DE erscheint es erforderlich, dass die eingesetzte Lehrkraft ein Fahrlehrer ist, der die Fahrlehrerlaubnisklasse DE besitzt und zu Beginn der Dozententätigkeit binnen der letzten drei Jahre mindestens 10 Fahrschüler der Klasse DE im klassenspezifischen Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung vollständig oder überwiegend ausgebildet hat.

Ab-schnitt	Zeit ¹		Zulässige Lehrkräfte gemäß § 9 DV-FahrlG ²
1	132	Gemeinsame Ausbildung in den Fahrlehrerlaubnisklassen CE/DE	
1.1	124	Fachliches Professionswissen	
1.1.1	30	Kompetenzbereich „Verkehrsverhalten“	
1.1.1.1	12	<p>Kompetenz CE+DE-1 – Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrverhalten Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die klassenspezifischen psychischen und physischen Einflussfaktoren auf die Fahreignung, die Fahrtüchtigkeit und das Fahrverhalten von Lkw-Fahrern, Fahrern in der Land- und Forstwirtschaft und KOM-Fahrern sowie Verhaltensstrategien zum Umgang mit diesen Einflussfaktoren erläutern. Sie können ihr Wissen anwenden, um die Fahreignung und Fahrtüchtigkeit von Fahrschülern einzuschätzen.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahreignung und Fahrtüchtigkeit (v. a. Anforderungen an die Eignung in den Klassen CE/DE und wiederkehrende Eignungsuntersuchungen; Fahrtüchtigkeit insbesondere beim Fahren über längere Zeiträume hinweg) • Ablenkung, Müdigkeit und Monotonie (v. a. häufige Ablenkungen inklusive Nebentätigkeiten und Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Auswirkungen von Müdigkeit auf das Fahrverhalten und die Fahrtüchtigkeit; Rechtsvorschriften; Strategien zur Vermeidung des Fahrens unter Ablenkung, bei Müdigkeit und bei Monotonie) • Typische klassenspezifische psychische Belastungen und Stress (v. a. Zeitdruck, wirtschaftlicher Druck und familiärer Druck; Umgang mit Fahrgästen; Auslandsfahrten auf unbekanntem Strecken mit anderen Verkehrsregeln und mit Sprachproblemen; typische klassenspezifische Auslöser von Stress im Straßenverkehr; Auswirkungen auf das Fahrverhalten; Strategien zum Stressabbau) • Typische klassenspezifische physische Belastungen (v. a. langes Sitzen; schwere Arbeiten beim Be- und Entladen des Fahrzeugs; wenig, unregelmäßiger und schlechter Schlaf) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer
1.1.1.2	12	<p>Kompetenz CE+DE-2 – Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können Verkehrssituationen mit Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM in Bezug auf Gefahren und Verhaltensmöglichkeiten beurteilen. Sie können die Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung von Fahrschülern beurteilen und im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung durch geeignete Maßnahmen verbessern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassenspezifische erschwerende Rahmenbedingungen bei der Wahrnehmung der Verkehrsumwelt (v. a. schlechte Sicht durch die bauliche Gestaltung von Schwerfahrzeugen inklusive große Tote Winkel; Dunkelheit, insbesondere in Verbindung mit schlechten Witterungsverhältnissen; schlechteres Hören durch Gestaltung der Fahrerkabine im CE-Bereich bzw. Lautstärke der Fahrgäste im DE-Bereich; eingeschränkte haptische Wahrnehmung durch Fahrzeuggröße und -gewicht) • Mögliche klassenspezifische Gefahren im Straßenverkehr (v. a. in Bezug auf die Straßen-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, den Fahrer und andere Verkehrsteilnehmer; Fehleinschätzungen anderer Verkehrsteilnehmer zur Bremswirkung, 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer

		<p>zu den einsehbaren Bereichen und zur Fahrlinie; Gefahren bei der Durchführung der Fahraufgaben und Grundfahraufgaben)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antizipation gefährlicher Entwicklungsmöglichkeiten von Verkehrssituationen (v. a. Gefahrenhinweise; mögliche gefährliche Situationsverläufe) • Typische Fehleinschätzungen von Führern von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM (v. a. zu Zeitpunkt, Reihenfolge und Dauer der Spiegelnutzung insbesondere beim Abbiegen und beim Fahrstreifenwechsel; zum Platzbedarf; zum Lenkverhalten; zum Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer; zu den Witterungsverhältnissen; zu Steigungs- und Gefällestrecken; zum Fahrzeuggewicht; zum Überholen; zur eigenen Fahrkompetenz) • Verhalten in potenziell gefährlichen Situationen (v. a. Gefahrenvermeidung als präventive Fahrstrategie, Gefahrenabwehr in Notsituationen) • Klassenspezifische Trainingsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung (v. a. computer- bzw. simulatorgestützte Trainingsprogramme, kommentierendes Fahren) 	
1.1.1.3	6	<p>Kompetenz CE+DE-3 – Umweltschonendes Fahr- und Verkehrsverhalten Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die klassenspezifischen Möglichkeiten zur umweltschonenden Gestaltung des Fahr- und Verkehrsverhaltens mit Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einflussfaktoren auf den Kraftstoffverbrauch bzw. Energiebedarf (v. a. Fahrwiderstände) sowie Strategien für ein umweltschonendes bzw. energiesparendes Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und KOM (v. a. Routenplanung; Wartung; Beladung; vorausschauende Fahrweise; Beschleunigen; Motordrehzahl; Vorauswahl von Fahrprogramm bzw. Fahrmodus; Fahrzeugkomponenten wie Plane, Reifeninnendruck, Spoiler-einstellung; Fahrzeugherstellervorgaben zum energiesparenden Fahren) 	Fahrlehrer, Ingenieur
1.1.2	38	Kompetenzbereich „Recht“	
1.1.2.1	14	<p>Kompetenz CE+DE-1 – Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die klassenspezifischen, für das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM relevanten rechtlichen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassenspezifische Rechtsvorschriften aus dem Bereich „Verhalten im Straßenverkehr“ gemäß StVO (v. a. übermäßige Straßenbenutzung; Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsverbot im CE-Bereich; sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden) • Klassenspezifische Besonderheiten im Fahrerlaubnisrecht gemäß FeV, Richtlinie 2006/126/EG und StVG (v. a. Fahrerlaubnis und Führerschein; Fahrerqualifizierungsnachweis; Einteilung der Fahrerlaubnisklassen und Verwendung von Schlüsselzahlen; Voraussetzungen für die und Verfahren bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis; Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse; Fahrzeugföhreigenschaft des Fahrlehrers bei Ausbildungs-, Prüfungs- und Begutachtungsfahrten; Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis sowie Anordnung von Auflagen; Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts) • Klassenspezifische Besonderheiten im Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht des Straßenverkehrs gemäß BKatV, OWiG, StGB, StPO und StVG (v. a. Geschwindigkeitsverstöße; Missachtung der Vorfahrt-/Vorrangregelung; Fahren ohne Fahrerlaubnis; Gefährdung des Straßenverkehrs; unerlaubtes Entfernen vom Unfallort; fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung) 	Fahrlehrer, Jurist

1.1.2.2	24	<p>Kompetenz CE+DE-2 – Beförderungs- und Berufskraftfahrerrecht Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die für die Tätigkeit als Berufskraftfahrer relevanten rechtlichen Vorschriften erläutern und diese anwenden, um beispielhafte Fallkonstellationen zu bearbeiten.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialvorschriften gemäß ArbZG, FpersG, FPersV, BOKraft, AETR, VO (EG) Nr. 561/2006, VO (EU) Nr. 165/2014, Richtlinie 2002/15/EG, Richtlinie 92/6/EWG, Leitlinien der EU zur Auslegung der Sozialvorschriften (v. a. Fahrtenschreiber; Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten) • Fahrtenschreiber (v. a. Handhabung; Folgen von Manipulation von Aufzeichnungen) • DGUV Vorschriften (v. a. DGUV Vorschrift 70) • Vorschriften zur Berufskraftfahrerausbildung und -qualifikation sowie zur Ausbildung als Kraftverkehrsmeister; Unternehmer und Verkehrsleiter (v. a. BKrFQG; BKrFQV; BKV; PB-ZugV; GB-ZugV) 	Fahrlehrer, Jurist
1.1.3	56	Kompetenzbereich „Technik“	
1.1.3.1	40	<p>Kompetenz CE+DE-1 – Technische Grundlagen Fahrlehrer der Klasse CE und /oder DE kennen die Aufgaben, den grundlegenden Aufbau und die grundlegende Funktionsweise der wesentlichen technischen Bestandteile von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM. Sie kennen die entsprechenden rechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame und umweltschutzrelevante Bestandteile. Sie können erläutern, wie die Betriebs- und Verkehrssicherheit bei Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM kontrolliert wird und dieses Wissen anwenden.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antriebsstrang (v. a. Aufgaben, Aufbau, Funktionsweise) • Fahrwerk (v. a. Aufbau und Funktionsweise von Bremssystemen, Räder, Reifen, Radaufhängung, Lenkung, Federung und Dämpfung) • Lärm- und Schadstoffminderung (v. a. Aufgaben, Aufbau und Funktionsweise der Abgasanlage; Rechtsvorschriften) • Aktive und passive Fahrzeugsicherheit (v. a. Maßnahmen zur Unfallvorbeugung und Unfallfolgenminderung; Funktionsweise von Maßnahmen zum Insassenschutz) • Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit in Verbindung mit Sicherheits- und Abfahrtkontrollen (v. a. Rechtsvorschriften; praktische Übungen zur Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit unter Beachtung der Sicherheits- und Abfahrtkontrollen; praktische Übungen für das Anlegen der Schneeketten; Handfertigkeiten gemäß PrKFZFPrüfRL im DE-Bereich) • Liegenbleiben (v. a. Rechtsvorschriften; Maßnahmen bei Liegenbleiben) • Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Prüfbücher und andere Formen der Nachweispflicht 	Ingenieur
1.1.3.2	8	<p>Kompetenz CE+DE-2 – Fahrphysik Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können fahrphysikalische Grundlagen des Fahrens mit Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM erläutern.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kräfte und Momente am Fahrzeug • Haftungsgrenze der Reifen bei kritischen Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn; starkes Gefälle), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Aquaplaning; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. Gefahrbremung; Ausweichmanöver) unter Berücksichtigung des Kamm'schen Kreises sowie der Achs- und Radlastverschiebung 	Fahrlehrer, Ingenieur

		<ul style="list-style-type: none"> • Kippgrenze bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. hohe Schwerpunktlage; geringe Spurweite), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; geneigte oder unebene Fahrbahn) und Fahrmanövern (v. a. Ausweichmanöver) sowie beweglicher Ladung • Pendeln oder Einknicken des Anhängers oder Gelenkbusses bei kritischen Fahrzeugeigenschaften (v. a. Höhe und Länge des Aufbaus; Gewichtsverteilung), Streckenverhältnissen (v. a. enge Kurven; unebene Fahrbahn), Witterungsverhältnissen (v. a. Fahren bei Nässe, Schnee und Eis; Seitenwind) und Fahrmanövern (v. a. hohe Fahrgeschwindigkeit; Überholmanöver; Ausweichmanöver; Gefahrbremung) • Anhalteweg (v. a. Abhängigkeit von der Fahrgeschwindigkeit, der Fahrbahnoberfläche, der Bereifung, der Bremsanlage sowie dem Bremsverhalten und der Reaktionszeit des Fahrers) 	
1.1.3.3	8	<p>Kompetenz CE+DE-3 – Fahrerassistenzsysteme und automatisiertes Fahren Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können die grundlegenden Funktionen von Fahrerassistenzsystemen für Lkw, Last- und Sattelzüge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie KOM beschreiben sowie deren Einsatzmöglichkeiten, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen erläutern. Dies gilt insbesondere für sicherheitsbedeutsame Fahrerassistenzsysteme. Weiterhin können sie die Grundlagen des automatisierten Fahrens in Bezug auf das Führen von Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM beschreiben.</p> <p>Unverzichtbare curriculare Ausbildungsinhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Arten, grundlegende Funktionen, (Sicherheits-)Potenziale und Grenzen inklusive Störungen/Ausfälle von Fahrerassistenzsystemen bei Lkw, Last- und Sattelzügen, land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie KOM (v. a. Abbiegeassistent; Adaptive Geschwindigkeitsregelanlage, auch in Verbindung mit Navigationssystemen und aktivem Eingriff; Anhänger-Stabilisierungssystem; Antriebsschlupfregelung; Automatischer Blockierverhinderer; Elektronische Stabilitätskontrolle; Lichtassistent; Müdigkeitswarner; Notbremsassistent; Systeme für das Rückwärtsfahren; Spurhalteassistent und Spurverlassenswarner; Spurwechselassistent; Wankstabilisierung) • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische verkehrssicherheitskritische Auswirkungen der Systemnutzung auf den Fahrer (v. a. Fehlvorstellungen zur Wirksamkeit von Fahrerassistenzsystemen und überhöhte Erwartungen; Risikohomöostase; Fehlgebrauch der und negative Verhaltensanpassung an Fahrerassistenzsysteme; Ablenkung durch Systembedienung) sowie mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemüberwachung und der Übernahme von Systemaufgaben • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Abschalten der Fahrerassistenzsysteme (v. a. mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Systemabschaltung) • Assistiertes Fahren (Stufe 1): Klassenspezifische Einsatzmöglichkeiten von Fahrerassistenzsystemen in Fahranfängervorbereitung und Fahrerweiterbildung • Teil- und hochautomatisiertes Fahren (Stufen 2 und 3): Klassenspezifische Potenziale (v. a. Verkehrssicherheit; Umweltverträglichkeit; Verkehrseffizienz) und Risiken (v. a. Ertragen von Monotonie; Erhalt eines ausreichenden Situationsbewusstseins) 	Bildungswissenschaftler, Fahrlehrer, Ingenieur, Jurist
1.2	8	Pädagogisch-psychologisches und verkehrspädagogisches Professionswissen	
1.2.1	8	Kompetenzbereich „Erziehen“	
1.2.1.1	8	<p>Kompetenz CE+DE-1 – Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Lernbedingungen sowie der Lernvoraussetzungen: Fahrlehrer der Klasse CE und/oder DE können Lernvoraussetzungen von Fahrschülern im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie KOM einschätzen. Sie können die Lernvoraussetzungen bei der Planung und Durch-</p>	Bildungswissenschaftler

führung von Theorieunterricht, Selbständigem Theorielernen der Fahrschüler und Fahrpraktischer Ausbildung **berücksichtigen**.

Unverzichtbare curriculare Inhalte:

- Bedeutung von Verkehrssicherheit in verschiedenen Kulturen (v. a. Regelkonformität; Umgang mit Fahrzeugen und Verkehrsinfrastruktur; Umgang mit schwächeren Verkehrsteilnehmern)
- Lernvoraussetzungen von Fahrschülern im Bereich Lkw, Last- und Sattelzüge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie KOM (v. a. typische Lernvoraussetzungen wie mangelnde Sprachkompetenz; Umgang mit typischen Lernvoraussetzungen)

¹ Anzahl an Ausbildungseinheiten zu je 45 Minuten

² Es werden jeweils die Lehrkräfte aufgeführt, die zur Vermittlung einer Kompetenz eingesetzt werden dürfen. Sofern bei einer Kompetenz mehrere Lehrkräfte aufgeführt sind, darf die Kompetenz sowohl durch eine Kombination der genannten Lehrkräfte als auch durch jede der genannten Lehrkräfte einzeln vermittelt werden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung soll der sich weiter verbreitenden Nutzung von Fahrerassistenzsystemen und dem bald verpflichtenden Einbau bestimmter Systeme auch in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung Rechnung getragen werden.

Außerdem sollen einheitliche Rahmenbedingungen für Online-Angebote in der Fahrschulerausbildung geschaffen werden, die sich während der Corona-Pandemie etabliert haben.

Ferner soll die zum 1. April 2021 geschaffene Möglichkeit, die Fahrerlaubnisprüfung für die Klasse B auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben zu absolvieren, ohne dass die Fahrerlaubnis auf das Führen dieser Fahrzeuge beschränkt wird, präzisiert werden.

Darüber hinaus hat eine erste Evaluierung der zum 1. Januar 2018 reformierten Fahrlehrerausbildung Verbesserungspotential aufgezeigt, das kurzfristig umgesetzt werden soll.

Schließlich haben sich bei der Anwendung fahrerlaubnisrechtlicher und fahrlehrerrechtlicher Regelungen weitere Änderungsbedarfe ergeben, die im Zusammenhang mit den bereits genannten Problemen behoben werden sollten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

III. Alternativen

Keine. Ohne die Änderungen würden Verbesserungspotentiale nicht genutzt und bestehende Unklarheiten weiter bestehen.

IV. Regelungskompetenz

Gemäß § 6 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen erforderlich ist, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr zu erlassen. Nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes können in diesen Verordnungen insbesondere auch die Verwaltungsverfahren einschließlich der erforderlichen Nachweise geregelt werden. Nummer 2 dieses Absatzes ermöglicht Regelungen zu Führerscheinen und sonstigen Bescheinigungen, Nummer 3 Buchstabe a und b Regelungen für die Technischen Prüfstellen und den dort tätigen amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr.

Nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Dauer und Ausgestaltung der Fahrlehrerausbildung zu regeln. Nummer 5 ermöglicht Regelungen zum Muster des Fahrlehrerscheins und des Anwärterscheins sowie das Verfahren der Aus- und Zustellung, Nummer 6 zur notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung, Nummer 10 zu Ausgestaltung des Ausbildungsnachweises und Nummer 13 insbesondere zu den Anforderungen an Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung beinhaltet nur Regelungen, die der nationalen Rechtsetzung obliegen. EU-rechtliche Vorgaben insbesondere die Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein

ist von den Regelungen nicht betroffen. Die in der Verordnung enthaltenen Berufszugangsregelungen des Artikels 4 (Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung) wurden auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überprüft. Die Evaluierung der 2018 neu geregelten Fahrlehrerausbildung hat gezeigt, dass eine Überarbeitung des Rahmenplans erforderlich ist, um die mit der Reform beabsichtigte Verbesserung der Fahrlehrerausbildung zu erreichen. Die bis 2018 im Rahmenplan enthaltene fahrpraktische Ausbildung ist nach den vorliegende Erkenntnissen zur Vorbereitung auf die Fahrpraktische Prüfung erforderlich und wird derzeit von Fahrlehrerausbildungsstätten außerhalb des Rahmenplans durchgeführt. Sie wird nun wieder verbindlich für alle Fahrlehrer-anwärter durchgeführt.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem Regelungen klarer gefasst werden, Nachweise überarbeitet und Informationspflichten abgeschafft werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben dient Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs). Dies betrifft das SDG 3 „Gesundheit und Wohlergehen“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021. Dessen Unterziel 3.6 beinhaltet, bis 2020 die Zahl der Todesfälle und Verletzungen infolge von Verkehrsunfällen weltweit zu halbieren. Hierzu gehört, dass sich im Bereich der Straßenverkehrssicherheit Fahrschülerinnen und Fahrschüler mit der Nutzung von Fahrerassistenzsystemen, vertraut machen. Denn diese setzen sich immer mehr durch und der Einbau bestimmter Systeme wird bald verpflichtend sein. Konsequenterweise muss dieser technischen Entwicklung Rechnung getragen werden und sie einen Prüfungsgegenstand bilden. Des Weiteren trägt das Regelungsvorhaben zur Erreichung des SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 bei, indem einheitliche Vorgaben für den Online-Unterricht in der Fahrschülerausbildung einen innovativen Ansatz darstellen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Bundesanstalt für Arbeit fördert in einige Fällen die Ausbildung zum Fahrlehrer. Im Jahr 2020 handelt es sich um rund 75 Fälle.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe 1: Verzicht auf Nennung der ausbildenden Fahrschule; § 21 Absatz 1 S. 3 FeV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 593 000	- 2	-	- 53 100	-

Mit der Änderung des § 21 FeV wird die bisher erforderliche Mitteilungspflicht der Fahrerlaubnisbewerbers, welche Fahrschule besucht wird, gestrichen. Die Information ist für die Verwaltung nicht von Relevanz.

Im Jahr 2019 haben laut KBA rund 1,6 Millionen Bürger eine Fahrerlaubnisprüfung abgelegt. Da es sich bei der Übermittlung der Information um einen standardisierten Vorgang handelt, wird der Zeitaufwand mit Hilfe der Zeitwerttabelle für Informationspflichten der

Bürger simuliert. Die folgenden Standardaktivitäten werden für den Zeitaufwand der Bürger angesetzt:

- Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen (z. B. Formularvordrucke) Komplexität einfach 1 Minute
 - Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln; Komplexität einfach 1 Minute
- Zeitaufwand gesamt 2 Minuten

Durch den Wegfall der Information über die unterrichtende Fahrschule ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger eine Einsparung von rund 53 100 Stunden ($\frac{1.593.000 \times 2 \text{ Minuten}}{60}$) jährlich.

Vorgabe 2: Erhöhung der zu leistenden Unterrichtseinheiten während der Ausbildung zum Fahrlehrer; § 1 Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 382	3 600	960	142 920	2 215

Durch die Erhöhung der Mindeststundenanzahl in der Fahrlehrerausbildung um zusätzliche 80 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten ist davon auszugehen, dass sich der Zeitaufwand sowie die Sachkosten für Bürgerinnen und Bürger erhöhen. Bei der Ausbildung zum Fahrlehrer handelt es sich um eine selbstfinanzierte Ausbildung. Das bedeutet, dass die Ausbildungskosten in der Regel vom angehenden Fahrlehrer selbst getragen werden müssen. Nach Auswertungen des KBA wurden in Deutschland im Jahr 2019 rund 2 382 Fahrlehr-Erlaubnisse erteilt. Durch die Ausweitung der Ausbildung um 80 Unterrichtseinheiten (UE) je 45 Minuten erhöht sich der jährliche Zeitaufwand pro Fall um 3 600 Minuten.

Nach den Preistabellen verschiedenster Fahrlehrer-Schulen in ganz Deutschland liegen die Preise je Ausbildung bei zwischen 11 000 Euro und 15 000 Euro. Aufgeschlüsselt auf die bisher geltenden 1 000 UE belaufen sich die Kosten je Unterrichtseinheit im Median auf rund 12,00 Euro. Durch die Ausweitung der Ausbildung um 80 UE erhöhen sich die jährlichen Sachkosten je Bürger um 960 Euro.

In einzelnen Fällen können die Kosten im Rahmen der Weiterbildungsförderung von der Bundesagentur für Arbeit (BA) übernommen werden. Dies geschieht jedoch in der Regel nur in Form einer Umschulung, wenn beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen der bisherige Beruf nicht weiter ausgeübt werden kann. Im Jahr 2020 hat die BA rund 75 Ausbildungen zum Fahrlehrer gefördert. Dadurch ergibt sich für die Errechnung der Sachkosten, die den Bürgerinnen und Bürgern entsteht, eine jährliche Fallzahl von 2 307.

Insgesamt ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand von rund 142 920 Stunden ($\frac{2.382 \times 3600 \text{ Minuten}}{60}$), sowie ein Anstieg der jährlichen Sachkosten um rund 2 215 000 Euro (2.307 x 960).

Vorgabe 3: Ausbildungsnachweis inkl. der Eintragung der Schlüsselzahl 197; Anlage 3 zu § 6 Absatz 1 Fahrlehrergesetz und § 6 Absatz 2 Fahrschülerausbildungsordnung;

Grundsätzlich ist im Führerschein zu vermerken, dass ein Bewerber um eine Fahrerlaubnis die Prüfung mit Automatikgetriebe abgelegt hat. Durch die Einführung des § 17a FeV zum 01.04.2021 wird sowohl Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse B als auch Inhabern einer bereits beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B die Möglichkeit geboten, auf die Beschränkung zu verzichten. Der Ausbildungsnachweis in Anlage 3 wird aufgrund

von Anforderungen aus der Praxis neu gefasst. Hierbei handelt es sich lediglich um die Schließung einer Regelungslücke.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ändert sich nicht. Jedoch entsteht der Wirtschaft einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 329 000 Euro.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1 (Weitere Vorgabe): Anpassung der Formulare für die regelmäßige ärztliche Eignungsuntersuchung für Berufsfahrer; Anlage 5 FeV;

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
18	20	30,40	-	0,18	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				0,18	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	0,18	-

Berufskraftfahrer müssen in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen bei einem Arzt eine Screening-Untersuchung zur Fahreignung vornehmen lassen. Die Änderung der Anlage 5 dient hauptsächlich der rechtlichen Klarstellung zur Handlungsweite der Ärzte. Damit soll gewährleistet werden, dass lediglich der medizinische Befund mitzuteilen ist, nicht aber eine Empfehlung über die Fahrtauglichkeit ausgesprochen wird. Da die Formulare bereits vor der gesetzlichen Änderung in den Arztpraxen ausgedruckt werden mussten, kommt es bei den behandelnden Ärzten zu keiner Änderung im laufenden Aufwand.

Es ist davon auszugehen, dass die Arztpraxen durch die zuständige Ärztekammer über das Ärzteblatt oder einen Newsletter über die neuen Formulare informiert werden. Derzeit sind die aktuell gültigen Formulare auch auf den Internetseiten zum Download als PDF-Datei zu finden. Da der Zeitaufwand von den befragten Stellen nicht abgeschätzt werden konnte, wird auch hier die Zeitwerttabelle der Wirtschaft mit der Standardaktivität VII, „Aufbereitung der Daten“, mittlere Komplexität, mit 20 Minuten herangezogen. In Deutschland gibt es gemäß einer Auflistung der Bundesärztekammer insgesamt 18 Ärztekammern. Es ist davon auszugehen, dass vorrangig Büroangestellte der Ärztekammern die Pflege der Internetseiten, sowie den Versand der Newsletter und Ärzteblätter übernehmen. Der Lohnsatz pro Stunde im Gesundheitswesen liegt beim mittlerem Qualifikationsniveau bei 30,40 Euro. Dadurch ergibt sich bei den Ärztekammern ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 180 Euro.

Vorgabe 2 (Weitere Vorgabe): Vermittlung von Kenntnissen für die Anwendung von Fahrassistenzsystemen im Rahmen der Fahrausbildung; Anlage 7, Ziffer 2.2 FeV

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
10 500	-	-	30	-	315
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				315	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	-	315

Aufgrund der fortschreitenden Technologie in der Fahrzeugbranche gehören mittlerweile viele Fahrassistenzsysteme, wie Tempomat und Spurassistent, zur Standardausstattung. Fahr Schüler müssen künftig im Gebrauch der Fahrassistenzsysteme geschult und geprüft werden. Nach Aussage der befragten Stellen ist nicht davon auszugehen, dass sich eine zeitliche Änderung im Ausbildungsverlauf ergibt, da die Anwendung der Systeme in den laufenden Fahrunterricht integriert werden kann und sich die Unterrichtseinheiten dadurch nicht zeitlich verlängern werden.

Es fällt jedoch einmaliger Umstellungsaufwand für das Überarbeiten der Ausbildungspläne sowie für den Austausch der Fahrschulfahrzeuge an. Laut Unternehmensregister gibt es in Deutschland rund 10 500 Fahrschulen. Über Fahrschulfachverlage können angepasste Lehrpläne bezogen werden. Die Preise pro Veröffentlichung der Fahrschulfachverlage liegt bei rund 30,00 Euro. Dadurch ergeben sich für die Fahrschulen Sachkosten von rund 315 000 Euro.

Weitere Kosten z.B. für neue Fahrzeuge fallen nicht an. Die Fristen für den verpflichteten Einsatz der Fahrerassistenzsysteme sind so gewählt, dass die neuen Vorgaben im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Neuanschaffungen berücksichtigt werden können.

Vorgabe 3 (Informationspflicht): Anpassung von Ausbildungsplänen für die Ausbildung zum Fahrlehrer; Anlage 3 zu § 6 Absatz 1 Fahrlehrergesetz und § 6 Absatz 2 Fahr Schülerausbildungsordnung;

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
80	250	42,60	-	14	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				14	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
Einmalige Informationspflicht	14	

Durch die Erhöhung der Mindeststundenanzahl der Fahrlehrerausbildung müssen Fahrlehrerausbildungsstätten ihre Lehrpläne entsprechend anpassen. Laut BASt gibt es in Deutschland etwa 80 Fahrlehrerausbildungsstätten. Vorangegangene Nachmessungen und verschiedene Schätzungen haben gezeigt, dass für das Anpassen der Lehrpläne ein Zeitanatz von etwa 250 Minuten pro Fall realistisch ist. Die Fahrlehrerausbildung fällt unter den Wirtschaftszweig P, Erziehung und Unterricht. Der durchschnittliche Lohnsatz im Wirtschaftsabschnitt P liegt bei 42,60 Euro. Dadurch ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für das Überarbeiten der Lehrpläne von rund 14 000 Euro.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft ein Umstellungsaufwand in Höhe von 329 000 Euro für die Anschaffung von Maschinen und die Anpassung von Organisationsstrukturen. Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde geprüft. Die Umsetzungsfristen wurden mit den Verbänden abgestimmt. Sie berücksichtigen die Fristen für regelmäßige Neuanschaffungen (Vorgaben 1 und 2) und die Dauer von Lehrgängen in der Fahrlehrerausbildung (Vorgabe 3)

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Vorgabe 1: Vermittlung der Anwendung von Fahrerassistenzsystemen im Rahmen der Fahrausbildung bei der Bundespolizei; Anlage 7, Ziffer 2.2 FeV]

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
	-	-	-	350	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				350	

Die Ausweitung der Fahrausbildung auf Fahrerassistenzsysteme hat auch Auswirkung auf die Fahrausbildung bei der Bundespolizei. Vor allem betroffen sind die Fahrklassen C1, C, D1 und D. Das Vorhandensein eines Führerscheins der Klasse B ist häufig bereits ein Einstellungskriterium und daher nur in Ausnahmefällen Bestandteil der Fahrausbildung. Nach Einschätzung des zuständigen Fachreferats im Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat ist für die Vermittlung der Inhalte zu den Funktionen, der Bedienung und dem zweckmäßigen Einsatz von Fahrerassistenzsystemen mit Personalaufwänden von ca. 350 000 Euro jährlich zu rechnen. Der Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Epl. 6 ausgeglichen.

Weitere Kosten z.B. für neue Fahrzeuge fallen nicht an. Die Fristen für den verpflichteten Einsatz der Fahrerassistenzsystem sind so gewählt, dass die neuen Vorgaben im Rahmen von regelmäßig stattfinden Neuanschaffungen berücksichtigt werden können.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung der Regelung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, da die Verordnung im Wesentlichen klarstellende Vorschriften beinhalten oder nur geringe Auswirkungen hat. Die geänderten Bedingungen für die Fahrlehrerausbildung werden jedoch im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nummer 3862) berücksichtigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 4)

Aus Gründen der Vereinheitlichung und Verständlichkeit wird der Begriff „eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr“ hier definiert. Im Folgenden wird dann nur noch von „Sachverständigen oder Prüfer“ gesprochen.

Zu Nummer 2 (§ 15 Absatz 5)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 16 Absatz 3 Satz 3)

Der Satz wurde redaktionell überarbeitet. Im Rahmen des Vollzugs der Verordnung hat sich gezeigt, dass im Prüfungsverfahren dem Sachverständigen oder Prüfer nicht der gesamte Verlauf der Ausbildung vor Abnahme der Prüfung zur Kenntnis gegeben werden muss. Es ist daher für die Zwecke des § 16 nicht notwendig, einen vollständig ausgefüllten Nachweis vorzulegen. Die von den Fahrschulen vorzunehmende Bestätigung des Absolvierens der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte und des Abschlusses der Ausbildung reichen aus. Aussagen zur Dauer der Ausbildung hingegen sind entbehrlich. Ferner wird aus Gründen der Vereinheitlichung und Verständlichkeit der Begriff „Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr“ hier definiert. Im Folgenden wird dann nur noch von „Technische Prüfstelle“ gesprochen.

Zu Nummer 4 (§ 17 Absatz 5 Satz 5)

Der Satz wurde redaktionell überarbeitet. Im Rahmen des Vollzugs der Verordnung hat sich gezeigt, dass im Prüfungsverfahren dem Sachverständigen oder Prüfer nicht der gesamte Verlauf der Ausbildung vor Abnahme der Prüfung zur Kenntnis gegeben werden muss. Es ist daher für die Zwecke des § 17 nicht notwendig, einen vollständig ausgefüllten Nachweis vorzulegen. Die von den Fahrschulen vorzunehmende Bestätigung des Absolvierens der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte und des Abschlusses der Ausbildung reichen aus. Aussagen zur Dauer der Ausbildung hingegen sind entbehrlich.

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 17a Absatz 1)

Da die EU-rechtlichen Vorgaben für die nationale Fahrerlaubnisklasse T nicht anzuwenden sind und für die Klasse AM EU-rechtlich keine praktische Prüfung vorgeschrieben ist, wird hier auf die Automatikbeschränkung verzichtet. Aus Gründen der Klarstellung wird dies nun in einem gesonderten Satz geregelt.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 17a Absatz 2 Satz 1)

Die Regelung dient der Klarstellung und entspricht teilweise der alten Fassung des § 17 Absatz 6 Satz 3.

Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 17a Absatz 4)

Aus verfahrenstechnischen Gründen wird die Regelung des § 6b Absatz 5 FeV auch hier übernommen.

Um Inhabern einer mit der Schlüsselzahl 197 versehenen Fahrerlaubnis die unbeschränkte Erweiterung auf eine andere Fahrerlaubnisklasse zu ermöglichen, beinhaltet der neue Absatz 4 Satz 2 nun eine Regelung für die Austragung der Schlüsselzahl. Da auch die

sog. „Anhängerklassen“ höhere Klassen sind, entfällt die Automatikbeschränkung auch, wenn das für die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse BE verwendete Zugfahrzeug ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe ist.

Zu Nummer 6 (§ 18 Absatz 1)

Seit einigen Jahren werden von den Technischen Prüfstellen in der Theoretischen Fahrerlaubnisprüfung vermehrt Täuschungsversuche festgestellt. Die bisherige Sperrfrist für die Wiederholungsprüfung im Falle eines Täuschungsversuches von sechs Wochen entfaltet keine ausreichende abschreckende Wirkung und wurde von einigen Fahrerlaubnisbehörden bereits in Ausübung des gegebenen Ermessens verlängert. Daher sollen nun bundeseinheitlich mit einer längeren Sperrfrist Täuschungsversuche sanktioniert werden und Fahrerlaubnisbewerber von dem Versuch der Täuschung abgeschreckt werden.

Vor dem Hintergrund der mit dem Führen von Kraftfahrzeugen verbundenen Verantwortung ist diese Anhebung – auch und gerade im Vergleich mit anderen Regelungen für Prüfungen zur Teilnahme am Luftverkehr oder zum Führen eines Zuges – angemessen. Auch hier sind bei einer Täuschung bei der Prüfung „nur“ das Nichtbestehen der Prüfung und eine Sperrfrist vorgesehen. Sie beträgt bei der Befugnisprüfung zur Teilnahme am Luftverkehr mindestens zwölf Monate, bei der Befugnisprüfung zum Führen eines Zuges mindestens sechs Monate.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 21 Absatz 1 Satz 3)

Mit der Neufassung von Satz 3 erfolgt die Streichung der bisher erforderlichen Mitteilungspflicht der Bewerber, welche auszubildende Fahrschule besucht wird. Diese Angabe ist für das Verwaltungsverfahren entbehrlich, da jegliche Korrespondenz über den Antragstellenden zu führen ist. Sie führt ungeachtet dessen zu erheblichem Mehraufwand, da jede Änderung der Fahrschule einerseits der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen und dort im Antragsverfahren anzupassen ist sowie andererseits eine Information und Anpassung bei den Technischen Prüfstellen erforderlich wird.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 21 Absatz 3 Nummer 2)

Hier wird die Fundstelle aktualisiert.

Zu Nummer 8 (§ 22 Absatz 4)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 9 (§ 22a Absatz 1 und Absatz 2)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 10 (§ 46 Absatz 4)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 11 (§ 75 Nummer 10 und 12)

Im Rahmen der Novelle des Personenbeförderungsrechts wurden aus § 48 Absatz 7 bis 10 § 48 Absatz 6 bis 9. Daher ist § 75 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 12 (§ 76 Nummer 21neu)

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Bescheinigungen über die ärztliche Untersuchung, die nach Anlage 5 in der bis zum [einsetzen: letzter Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung der Fahrerlaubnis-Verordnung ausgestellt worden sind, noch bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fortgelten (Folgeänderung der Änderung der Anlage 5).

Zu Nummer 13 (Anlage 4 Vorbemerkung Nummer 2)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 14 (Anlage 4a Satz 1)

Mit der Änderung wird die aktuelle Fassung der Begutachtungsleitlinien in Kraft gesetzt.

Zu Nummer 15 (Anlage 5)

Durch die Änderung der Nummer 1 Satz 1 sowie des Musters der Anlage 5 hat der Arzt der Fahrerlaubnisbehörde künftig im Rahmen der von ihm vorgenommenen Screening-Untersuchung nur noch den medizinischen Befund mitzuteilen (nur Nummer 1 Satz 1 : „...ob Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können“; Muster der Anlage 5: „keine Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können/ Anzeichen für Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen können. Folgende Befunde wurden erhoben: ...“). Er hat nicht auch eine Empfehlung über das weitere Vorgehen auszusprechen. Die Frage des Weiteren Vorgehens bleibt der Fahrerlaubnisbehörde überlassen. Diese hat dabei insbesondere zu berücksichtigen, ob der Betroffene bereits einer eingehenden Eignungsuntersuchung nach den §§ 11 ff. unterzogen wurde, und ob diese Untersuchung sowie etwaige bereits bestehende Auflagen ausreichend sind oder nicht. Dies beseitigt insbesondere Unsicherheiten seitens der Ärzteschaft, wie zu verfahren ist, wenn der von der Screening-Untersuchung Betroffene erkennbare Anzeichen einer fahreignungsrelevanten Erkrankung aufweist, diese Erkrankung derzeit aber nicht zu einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens führt (z. B. wenn der Betroffene erkennbar an einem mittelschweren/ schweren obstruktiven Schlafapnoe-Syndrom leidet, derzeit aber keine messbare Tages-schlafträgigkeit vorliegt; bei einer solchen Erkrankung ist nach Anlage 4 eine behördliche Überwachung in einem kürzeren Intervall als dem nach Anlage 5 vorgesehenen 5-Jahres-Zeitraum und gegebenenfalls auch eine eingehendere Untersuchung erforderlich).

Die Formulierung „keine Anzeichen für“ betont den Screening-Charakter der Untersuchung und verhindert, dass der Screening-Arzt sich zu einer gutachterlichen Stellungnahme verleitet sieht. Im Rahmen einer Screening-Untersuchung können mit der Kombination aus orientierender Untersuchung und Anamnese allenfalls Anzeichen für Erkrankungen ausgeschlossen oder festgestellt werden. Durch die Änderung der Hinweise in Teil I Ziffer 2 Satz 2 sind die Explorationsmöglichkeiten des untersuchenden Arztes künftig auf einen fachlichen Austausch mit anderen Ärzten beschränkt, eine Kombination aus Untersuchung und Beratung durch einen anderen Arzt ist nicht mitumfasst. Unter einer konsiliarischen Erörterung mit anderen Ärzten, die in der Gebührenordnung für Ärzte mit der Ziffer 60 aufgeführt ist, ist der patientenbezogene fachliche Austausch zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, die sich mit dem Betreffenden in persönlichem Kontakt befinden, zu verstehen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf Folgendes hingewiesen: Die Untersuchung nach Anlage 5 ist weiterhin als reine Screening-Untersuchung ausgestaltet. D. h. der Gutachter (Arzt) untersucht lediglich, ob Anzeichen für eine Krankheit bestehen, die die Fahreignung ausschließen könnte. Ist dies der Fall, teilt er diese (die Anzeichen = Befunde) der Fahrerlaubnisbehörde mit, die auf der Grundlage dieser übermittelten Tatsachen sodann entscheidet, ob eine weitergehende Untersuchung durch einen Arzt erforderlich ist. Der die Screening-Untersuchung durchführende Arzt gibt dabei keine endgültige Beurteilung der Fahreignung ab und kann dies bei dieser Art von Screening-Untersuchung auch gar nicht. Er muss aber der Fahrerlaubnisbehörde die Befunde mitteilen (können), damit diese in der Lage ist, darüber zu entscheiden, ob weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.

Ferner ist zu beachten, dass die Entscheidung über weitergehende Maßnahmen immer bei der Fahrerlaubnisbehörde liegt. So darf ein Gutachten über die Fahreignung z. B. nach § 11 Absatz 2 FeV (entsprechendes gilt dann auch für das Screening-Gutachten) von der Fahrerlaubnisbehörde nicht ungeprüft übernommen werden, sondern muss einer eigenen kritischen Würdigung unterzogen werden (Dauer in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage, § 11 Rn. 41 unter Verweis auf OVG Münster NJW 17, 283, Geiger NZV 07, 491), denn sie - und nicht der Gutachter - befindet darüber, ob der Betroffene den Anforderungen des Fahrerlaubnisrechts hinsichtlich der Kraffthahreignung genügt (Dauer wie oben, unter Verweis auf VGH Mü BayVBL. 09, 111, 114; OVG Br NJW 11, 3595). Dies setzt zwingend voraus, dass ihr auch die Befunde vorliegen.

Zu Nummer 16 Buchstabe a (Anlage 7 Nummer 2.2)

Im „Bericht der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung der Strategie automatisiertes und vernetztes Fahren“ wurde im Teilbericht der Arbeitsgruppe „Recht“ Anpassungsbedarf bei den Vorschriften zur Fahranfängervorbereitung mit Blick auf die Einführung teil- und hochautomatisierter Fahrfunktionen und die zunehmende Vernetzung von Fahrzeugen identifiziert. In den sog. Handlungsempfehlungen wurde u. a. festgehalten (Bericht zum Stand der Umsetzung der Strategie automatisiertes und vernetztes Fahren, November 2017, S. 31 ff.):

1. Die Fahrausbildung und Fahrerlaubnisprüfung soll die übliche, manuelle Fahrzeugführung als auch die Nutzung zusätzlicher automatisierter Fahrfunktionen als Bestandteile umfassen. Insbesondere sollen Systeme, die die Längsführung und/oder Querführung für bestimmte Situationen übernehmen, obligatorische Inhalte der zukünftigen Ausbildung und Prüfung darstellen (d.h. ACC / Aktive Spurhaltung).

2. Um die entsprechenden Fertigkeiten und Fähigkeiten auch in der praktischen Ausbildung und Prüfung adäquat zu thematisieren, müssen Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeuge vorgehalten werden, die den beschriebenen Funktionsumfang beinhalten. In einer Umsetzung zum verpflichtenden Verbau sind Übergangfristen für diese Anpassung einzuräumen.

3. Künftig soll die Entscheidung, ob und wenn welche Assistenzsysteme in der Prüfung verwendet werden, dem aaSoP obliegen. Er soll sowohl die Möglichkeit haben, bei Systemen mit Sicherheitsrelevanz zu verlangen, dass der Bewerber das System/die Systeme aktiviert und überwacht als auch, dass Fahraufgaben ohne Systemunterstützung ausgeführt werden. Mit der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1–40) werden zudem einige Fahrerassistenzsysteme für Neufahrzeuge in den nächsten Jahren verbindlich vorgeschrieben.

Mit dieser Regelung werden daher die Voraussetzungen geschaffen, um in der Fahrerlaubnisprüfung den Einsatz von Fahrerassistenzsystemen berücksichtigen zu können.

Zu Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) (Anlage 7 Nummer 2.2.16 Sätze 3, 4 und 6)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) (Anlage 7 Nummer 2.2.16 Sätze 8 und 9)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung der mit der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2937) erfolgten Zulassung von alternativen Einrichtungen für indirekte Sicht bei Prüfungsfahrzeugen.

Zu Nummer 16 Buchstabe c (Anlage 7 Nummer 2.3)

Satz 1 ist Folge der Änderung des § 17a Absatz 4. Der neue Satz 2 stellt klar, dass bei LKW- und Bus-Klassen die verkürzte Prüfung nur die Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4) und die Prüfungsfahrt (2.1.5) umfasst.

Zu Nummer 16 Buchstabe d (Anlage 7 Nummer 2.5.1 Buchstabe a))

Die Änderung erfolgt in Folge der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218, mit der die Nummer „2.1.6 Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt“ neu aufgenommen wurde.

Zu Nummer 16 Buchstabe e (Anlage 7 Nummer 2.5.3)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 17 (Anlage 12 Buchstabe A. Nummer 2.4)

Im Rahmen der Novelle des Personenbeförderungsrechts wurden aus § 48 Absatz 7 bis 10 § 48 Absatz 6 bis 9. Daher ist Anlage 12 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 18 (Anlage 14 Absatz 2 Nummer 4)

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 2 (Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1)

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es in bestimmten Situationen erforderlich ist, theoretischen Unterricht in der Fahrschule auch digital durchzuführen. Mit dieser Regelung wird zunächst klargestellt, dass Unterricht regelmäßig in Form von Präsenzunterricht erteilt werden soll. Für die Ausnahmefälle, in denen Präsenzunterricht nicht möglich ist und die zuständigen obersten Landesbehörden digitalen Unterricht zulassen, formuliert diese Vorschrift in Verbindung mit § 4 und Anlage 2a der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz nun bundeseinheitliche Rahmenbedingungen. Diese ermöglichen den nach Landesrecht zuständigen Behörden eine Bewertung der Konzepte und dienen den Entwicklern der Konzepte als Richtschnur.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 5a Absatz 3)

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass der Abschluss der Ausbildung nur durch einen ausgebildeten und geprüften Fahrlehrer erfolgen kann, da damit die Feststellung der Befähigung für das Führen von Schalfahrzeugen verbunden ist. Die Möglichkeit dieser Feststellung durch einen noch in der Ausbildung befindlichen Fahrlehreranwärter ist nicht sachgerecht.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 5a Absatz 5)

Der Bewerber oder Inhaber der beschränkten Fahrerlaubnis benötigt die Bescheinigung, um den Abschluss der Ausbildung nachzuweisen. Daher wird hier klargestellt, dass diese auch auszuhändigen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Vorschrift wird aus rechtsförmlichen Gründen neu bekannt gemacht, da die Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung vollumfänglich erst mit dem Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1190) geschaffen wurde.

Zu Nummer 3 und 6 (§ 4 und Anlage 2a)

Die neue Anlage 2a enthält bundeseinheitliche Vorgaben für den digitalen Unterricht in der Fahrschule, die sich während der Corona-Pandemie bewährt haben. Siehe aber auch Begründung zur Änderung des § 4 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung.

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 8)

Mit dieser Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass Ausbildungsnachweise nach dem bisherigen Muster noch für laufende Ausbildungen verwendet werden können.

Zu Nummer 5 (§ 20 Absatz 1 Nummer 1)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 6 (Anlage 3)

Der Ausbildungsnachweis wird aufgrund von Anforderungen der Praxis neu gefasst. Dabei wurden die Texte der Bestätigung neu gefasst, weitere Zeilen eingefügt und für den Nachweis zur Eintragung der Schlüsselzahl 197 das Kürzel SN für die Schulungsfahrten und die Nachweisfahrt neu aufgenommen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Aus Gründen der Klarstellungen werden hier die Umfänge der einzelnen Ausbildungsbestandteile präzisiert. Da der Rahmenlehrplan für die Klasse BE neu gefasst wird und dabei u.a. die Vorbereitung auf die fahrpraktische Prüfung neu aufgenommen wird, erhöht sich die Mindeststundenzahl für die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte. In Absatz 5 erfolgte zudem eine redaktionelle Änderung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 2 Satz 1)

Durch diese Änderung sollen Fahrlehreranwärter mehr Zeit für notwendige Unterrichtsvorbereitung und die Entwicklung von Unterrichtsentwürfen in Theorie und Praxis erhalten.

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Die formative Evaluierung der neuen Fahrlehrerausbildung hat Optimierungsbedarf gezeigt. „Aufbauend auf den geschilderten Evaluationsergebnissen wurde der Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung der Klasse BE an Fahrlehrerausbildungsstätten ... überarbeitet ... Dabei wurden dem ursprünglichen Rahmenplan erstens Erläuterungen zu den Kompetenzstandards vorangestellt. Zweitens wurden die Ausbildungsinhalte – unter Beachtung der Rückmeldungen der Lehrkräfte und der weiteren Akteure – überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde auch eine neue Kompetenz zur Kontrolle und Begleitung des Selbstständigen Theorielernens von Fahrschülern konzipiert. Zudem wurden Kompetenzbereiche und Kompetenzen für das neu in den Rahmenplan aufgenommene „Fahrerische Professionswissen“ ausgearbeitet. Drittens schließlich wurden Festlegungen dazu getroffen, welche Aspekte der einzelnen Ausbildungsinhalte besonders relevant sind und schwerpunktmäßig thematisiert werden sollten. Die vorgenommenen Überarbeitungen und nicht zuletzt die Eingliederung des Fahrerischen Professionswissens in den Rahmenplan sind mit ... „einer“ Verlängerung der Ausbildungszeit auf mindestens 1.080 Ausbildungseinheiten zu je 45 Minuten verbunden. Davon entfallen 525 Ausbildungseinheiten auf das fachliche Professionswissen, 525 Einheiten auf das pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Professionswissen sowie 30 Einheiten auf das fahrerische Professionswissen.“

(https://www.bast.de/BAST_2017/DE/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Verkehrssicherheit/Downloads/U1-Fahrlehrer.pdf;jsessionid=6E5AFAA246A53DDEE7A9370B6287C6F0.live11292?__blob=publicationFile&v=2, Stand 27.07.2021, S. 228)

Außerdem wurden die Rahmenpläne für die Klassen A, CE und DE überarbeitet. Bereits im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklasse BE wurden grundlegende fachliche sowie pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Kompetenzen erworben, die auch für Fahrlehrer der Klassen A, CE und DE relevant sind. Bei der

Erweiterung auf die Fahrlehrerlaubnisklassen A, CE und DE findet vorrangig ein klassenspezifischer Ausbau dieser grundlegenden Kompetenzen anhand der Vermittlung klassenspezifischer Erweiterungsinhalte statt. Für den Erwerb der Erweiterungsklassen A, CE und DE wurden aufgrund der Kompaktheit der Ausbildung im Hinblick auf das fachliche sowie das pädagogisch-psychologische und verkehrspädagogische Professionswissen nicht nur auf der Ebene der Kompetenzbereiche, sondern auch auf der Ebene der einzelnen Kompetenzen Stundenvorgaben getroffen. Die Stundenumfänge für alle Erweiterungslehrgänge werden unter wissenschaftlichen und berufspraktischen Gesichtspunkten neu auf die Kompetenzbereiche und Kompetenzen verteilt. Dabei werden die Stundenumfänge nur in geringfügigem Ausmaß ausgebaut. Dieser Ausbau ist insbesondere auf die Wiedereingliederung der fahrpraktischen Vorbereitung in die Fahrlehrerausbildung sowie – im Hinblick auf die Klassen CE und DE – auf die inhaltlich begründete Neuaufteilung der Mindest-Ausbildungsinhalte auf die gemeinsame Ausbildungszeit und die klassenspezifische Ausbildungszeit zurückzuführen. Für den Erwerb des fahrerischen Professionswissens wird jeweils die Klasse ausgewählt, die die höchsten Anforderungen an den Bewerber stellt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Bewerber mit Kraftfahrzeugen aller Klassen umgehen kann, die er selbst anschließend auch ausbilden darf. Zugleich wird den Anforderungen an die Fahrlehrer-Prüfungsverordnung Rechnung getragen, wonach der Bewerber ein Kraftfahrzeug und eine Fahrzeugkombination der Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen können muss.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Satz 1 soll insbesondere den Fahrlehrerausbildungsstätten ausreichend Zeit für die Anpassung der Fahrlehrerausbildung einräumen.